

# UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

**Ordnung für den Bachelorteilstudiengang Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) im Hauptfach an der Johann Wolfgang-Goethe Universität Frankfurt am Main vom 6. Juli 2011 in der Fassung vom 17. Juli 2013**

**Genehmigt durch das Präsidium am 23. September 2014**

## **Gliederung**

### **Abschnitt I: Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung
- § 2 Ziele des Studiengangs und Zweck der Prüfungen
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Regelstudienzeit

### **Abschnitt II: Studienorganisation**

- § 5 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn, sowie Studien- und Prüfungsaufbau; Kreditpunkte (CP)
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module und für einzelne Lehrveranstaltungen sowie Teilnahmebeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 8 Studiennachweise (Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise)
- § 9 Studienverlaufsplan und Studienberatung

### **Abschnitt III: Prüfungsorganisation**

- § 10 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt
- § 11 Akademische Leitung des Bachelorstudienganges AKVO und Modulkoordination
- § 12 Prüfungsbefugnis und Beisitz bei mündlichen Prüfungen

### **Abschnitt IV: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren, sowie Umfang der Bachelorprüfung**

- § 13 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 14 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren für die Modulprüfungen
- § 15 Versäumnis und Rücktritt

- § 16 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 17 Umfang der Bachelorprüfung
- § 18 Modulprüfungen und Prüfungsformen
- § 19 Nachteilsausgleich
- § 20 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 21 Klausurarbeiten
- § 22 Hausarbeiten
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

## **Abschnitt V: Bewertung der Modulprüfungen und Bildung der Note im Hauptfach sowie Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung**

- § 25 Bewertung der Modulprüfungen und Gesamtnote für das Hauptfach AKVO
- § 26 Gesamtnote der Bachelorprüfung

## **Abschnitt VI: Nichtbestehen und Wiederholung von Modulprüfungen sowie Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung**

- § 27 Bestehen und Nichtbestehen, Notenbekanntgabe
- § 28 Wiederholung von Prüfungen
- § 29 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

## **Abschnitt VII: Bescheinigungen, Prüfungszeugnis, Diploma Supplement und Urkunde**

- § 30 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 31 Bachelorurkunde

## **Abschnitt VIII: Schlussbestimmungen**

- § 32 Prüfungsgebühren
- § 33 Ungültigkeit von Prüfungen und Behebung von Prüfungsmängeln
- § 34 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 35 Einsprüche und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen
- § 36 Wechsel in den Bachelor-Studiengang und Übergangsbestimmungen
- § 37 In-Kraft-Treten

## **Anhänge**

- Anhang 1 Nebenfächer
- Anhang 2 Modulbeschreibungen
- Anhang 3 Studienverlaufsplan
- Anhang 4 Übersicht über Studien- und Prüfungsleistungen

## Abkürzungsverzeichnis:

AKVO:	Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients
B.A.:	Bachelor of Arts
CP:	Credit Points (Kreditpunkte)
DSH:	Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang
ECTS:	European Credit Transfer System
Ex:	Exkursion
HHG:	Hessisches Hochschulgesetz
LN:	Leistungsnachweis
P:	Proseminar
PM:	Pflichtmodul
Pp:	Propädeutikum
Pr:	Praktikum
S:	Seminar
SWS:	Semesterwochenstunden
T:	Tutorium
TN:	Teilnahmenachweis
Ü:	Übung
WPM:	Wahlpflichtmodul
V:	Vorlesung

## **Abschnitt I: Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich der Ordnung**

(1) Diese Ordnung regelt unter Beachtung der Allgemeinen Bestimmungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main das Studium und die Modulprüfungen des vom Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften angebotenen Bachelorstudiengangs Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients im Hauptfach.

(2) Der Bachelorstudiengang Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients umfasst das Hauptfach Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients (nachfolgend: „AKVO“) und ein Nebenfach, das nach Abs. 3 als Nebenfach zugelassen ist.

(3) Als Nebenfach zum Bachelorstudiengang AKVO sind alle Magisternebenfächer (nicht-modularisierte sowie modularisierte) sowie alle Bachelornebenfächer bzw. modularisierte Nebenfächer mit einem Umfang von 60 CP zugelassen, sofern sie nicht nach Anhang 1 ausgeschlossen sind. Ein anderes Fach kann der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften auf Antrag des oder der Studierenden im Einvernehmen mit dem Dekan oder der Dekanin des für dieses Fach zuständigen Fachbereichs als Nebenfach zulassen, wenn dieses Fach das Hauptfach AKVO im Hinblick auf die Qualifikation in sinnvoller Weise ergänzt. Das Nebenfach ist mit der Zulassung zur Bachelorprüfung (§ 13) zu benennen beziehungsweise zu beantragen. Das Nebenfach kann nicht mehr als zweimal gewechselt werden.

(4) Das Studium und die Modulprüfungen im Nebenfach sind nach den Regelungen der für das Nebenfach maßgeblichen Ordnung zu absolvieren. Die in dieser Ordnung enthaltenen allgemeinen Bestimmungen zum Nebenfach haben unmittelbare Geltung.

### **§ 2 Ziele des Studiengangs und Zweck der Prüfungen**

(1) Der Bachelorstudiengang vermittelt grundlegende Fachkenntnisse in Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients, das die andernorts selbständigen Studiengänge Vorderasiatische Archäologie/Altertumskunde und Altorientalische Philologie verbindet.

Das Fach beschäftigt sich mit der Entwicklung der materiellen und geistigen Kultur in einem Gebiet, das von der Türkei bis Pakistan reicht und dabei Syrien, Jordanien, Palästina, Israel, Libanon, Irak, Iran sowie die Kaukasus- und Golfstaaten einschließt. Die geographischen Schwerpunkte des Faches liegen im Irak (Babylonien und Assyrien [Mesopotamien]) sowie in Syrien und in der Levante, wo durch die Grabungsergebnisse der vergangenen Jahre eine eigenständige Entwicklung zu einer Hochkultur nachgewiesen werden konnte. Daher ist es unumgänglich, die Gebiete des östlichen Mittelmeerraumes (Kleinasien, Zypern, Kreta) und, soweit mit dem zur Verfügung stehenden Personalbestand möglich, Ägypten, Nordafrika, Spanien und Etrurien (Phönizier) in die Lehre mit einzubeziehen. Der zu behandelnde Zeitraum umfasst die gesamte historische Entwicklung im Gebiet des Vorderen Orients von den Anfängen der Sesshaftwerdung im 12. Jahrtausend v. Chr. über das Entstehen der mesopotamischen Hochkultur und die Perioden der großen Reiche bis zum Hellenismus. Über das Ende der Zivilisationen des Alten Orients hinaus sind auch Kunst und Kultur der islamischen Perioden, als Fortsetzung der altorientalischen Kultur, Gegenstand des Faches.

Im Mittelpunkt steht die kulturelle und gesellschaftliche Entwicklung in dem oben beschriebenen geographischen Gebiet. Daher muss sich die Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients als Teil der Geschichtswissenschaft verstehen, in der die Hintergründe für die angesprochenen gesellschaftlichen Prozesse aufgedeckt werden. Dies ist gerade in diesem Teilbereich der archäologischen Fächer möglich, weil zahlreiche Schriftzeugnisse zu allen Bereichen des menschlichen Lebens (u.a. Ökonomie, Medizin, Recht, Religion) vorliegen. Nur die umfassende Kenntnis dieser Texte erlaubt eine umfassende Rekonstruktion der aus der archäologischen Tätigkeit gewonnenen Zeugnisse der materiellen Kultur. Es ist daher unumgänglich, die kulturhistorischen Erkenntnisse der Altorientalischen Philologie in die Lehre zu integrieren. Die wissenschaftliche Beschäftigung mit den Kulturen des Alten Orients (ohne Ägypten) auf textlicher Grundlage umfasst die Kulturräume Altmesopotamien, Altsyrien, Altanatolien und Altiran bei einem zeitlichen Rahmen von der Entwicklung der Keilschrift, des ältesten Schriftsystems der Welt, um die Wende vom vierten zum dritten vorchristlichen Jahrtausend bis in die

Zeit um Christi Geburt, als die Keilschrift von den aramäischen und griechischen Alphabetschriften endgültig verdrängt wurde. Während dieser annähernd drei Jahrtausende war die Keilschrift das bedeutendste Schriftsystem Vorderasiens, das für die Wiedergabe einer Vielzahl von Sprachen verwendet werden konnte und das über die genannten Kulturräume hinaus durch die Stellung des Akkadischen, das hier im Mittelpunkt steht, als weithin anerkannte Handels-, Verkehrs- und Diplomatensprache auch auf benachbarte Kulturkreise – auch denjenigen Altägyptens und des ägäischen Raumes – ausstrahlte. Die Keilschrift wurde zumeist auf Tontafeln, seltener auf andere Tonobjekte oder Gegenstände anderer Art wie Stein oder Metall geschrieben. Tontafeln sind bei sachgemäßer Lagerung nahezu unbegrenzt haltbar, und so zählen die bislang veröffentlichten und in Museen namentlich des Vorderen Orients (v.a. Aleppo, Ankara, Bagdad, Damaskus, Istanbul, Teheran), Europas und Nordamerikas lagernden Texte nach Zehntausenden. Die Altorientalische Philologie beschäftigt sich gleichermaßen mit der sprachlichen Erschließung der Texte wie mit den sich aus diesen Texten ergebenden Fragestellungen zur Geschichte und Chronologie, Religion, Literatur, Wirtschaft, Gesellschaft, Recht, Wissenschaft und Technologie sowie anderen Bereichen der Kulturen des Alten Orients. Demzufolge ist sie keine rein philologisch geprägte Wissenschaft, sondern vielmehr ein Fach ungewöhnlicher Breite, das Berührungs- und Überschneidungspunkte mit zahlreichen anderen Disziplinen aufweist. Auch wissenschaftsgeschichtlich bestehen engste Verbindungen zwischen dieser und der Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients, da sie sich in Deutschland erst nach dem Zweiten Weltkrieg voneinander trennten.

Weitere Ansätze für die Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients ergeben sich aus der Zusammenarbeit mit anderen Fächern: An erster Stelle ist hier die Orientalistik zu nennen, da sie die notwendigen Kenntnisse der modernen Sprachen des Untersuchungsgebietes vermittelt. Wird eine breitere Ausbildung in den sogenannten „Spatenwissenschaften“ (archäologische Feldarbeit) gewünscht, kommt vor allem die Vor- und frühgeschichtlich Archäologie als Kombination in Betracht, da beide Fächer vergleichbare Voraussetzungen aufweisen und sich auch in der Theorie und Praxis (Feldforschung) weitgehend entsprechen. Daneben ist natürlich auch das Studium der Klassischen Archäologie, der Archäologie und Geschichte der römischen Provinzen und der Archäologie von Münze, Geld und von Wirtschaft in der Antike als Nebenfach eine mögliche Kombination. Weiterhin ist die traditionelle kunstgeschichtliche Betrachtungsweise zugunsten einer Übernahme und gegebenenfalls Modifikation zeitgemäßer Methoden (z.B. Kommunikationstheorie) zu verändern, um die gewünschten Ergebnisse zu gesellschaftlichen Entwicklungen deduzieren zu können. Dies gilt auch für die Einbeziehung der Ergebnisse der Kulturanthropologie und Europäischen Ethnologie (z.B. Migration, Assimilation) sowie der Ethnologie (u.a. Holismus, Strukturalismus, Kultursysteme). Darüber hinaus sind auch weitere Fragenkomplexe, wie z.B. zur technologischen Entwicklung (u.a. Metallverarbeitung), zu den modernen Datierungsmethoden (C-14, Dendrochronologie) oder zur Agrarstruktur (Botanik, Zoologie, Pollenanalyse) zu berücksichtigen. Die Lehre steht somit vor der Aufgabe, nicht nur einer räumlichen und zeitlichen Ausdehnung des Faches, sondern auch den Anforderungen der Integration neuer Methoden sowie der Notwendigkeit einer interdisziplinären Zusammenarbeit mit geistes- und naturwissenschaftlichen Fächern gerecht zu werden. Im Mittelpunkt des Studiums stehen die Vermittlung der materiellen Kultur im Gebiet des Vorderen Orients sowie die verschiedenen methodischen Ansätze zu ihrer Interpretation. Ziel ist es, neben einem allgemeinen Überblick, den Studierenden die Fähigkeit zur kritischen Beurteilung und Anwendung der betreffenden Methoden zu vermitteln.

Ein Nebenfach ergänzt das Hauptfach Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients in sinnvoller Weise durch den Erwerb von Grundlagenkenntnissen in einem weiteren Fach. Die dadurch mögliche Erlangung von fachübergreifenden Schlüsselkompetenzen und Kenntnissen in einem angemessen weiten Wissensgebiet unterstützt die Erschließung eines breiten Spektrums möglicher beruflicher Tätigkeitsfelder.

Die Wahl des Nebenfachs soll sich nach fachlichen und beruflichen Gesichtspunkten richten. Bei der Wahl des Hauptfaches Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients bieten sich insbesondere andere archäologische Studiengänge und die Archäometrie als Nebenfach an, bei einer über die Archäologien hinausgehenden Perspektive allerdings auch die Ethnologie, Geschichte und Religionswissenschaften (einschließlich der Judaistik und der Studien der Kultur und der Religion des Islam).

Der Studiengang Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients vermittelt die Fähigkeit, Funde und Befunde sowie ggf. weitere kulturelle Hinterlassenschaften der Kulturen des Alten Orients selbständig bearbeiten sowie neue Forschungsaufgaben formulieren und bewältigen zu können. Er bereitet demgemäß auf Aufgaben in Lehre und Forschung an Universitäten – einschließlich der üblicherweise zeitlich befristeten Mitarbeit bei Ausgrabungen im Orient und deren Auf-

arbeitung, Forschungsaufgaben am Deutschen Archäologischen Institut mit seinen Abteilungen im In- und Ausland und vergleichbaren Institutionen oder die Museumslaufbahn vor.

Die eingeschränkten Berufsmöglichkeiten bei einem Abschluss im Fach Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients sollten in umso stärkerem Maße dazu führen, durch eine entsprechende Wahl des Nebenfaches und/oder eine Zusatzausbildung, sich auch außerhalb der wissenschaftlichen Berufe Tätigkeitsbereiche zu erschließen; denkbar sind in diesem Zusammenhang u.a. Möglichkeiten bei den Medien, im Verlagswesen, in der Kultur- und Bildungspolitik, bei Organisationen, die sich mit der Arbeit in der Dritten Welt beschäftigen, aber auch beim Tourismus. Eine Belegung und entsprechende Ausgestaltung des Moduls AKVO-BA-HF-M14.1 sind daher dringend zu empfehlen.

(2) Das Studium des Hauptfaches AKVO und des gewählten Nebenfaches wird mit dem Bachelorgrad als erstem berufsqualifizierenden Abschluss abgeschlossen.

(3) Durch die kumulative Bachelorprüfung im Hauptfach AKVO soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die Zusammenhänge des Faches AKVO überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse des Faches selbstständig anzuwenden; in der Lage ist, aufgrund ihres oder seines breiten Grundlagenwissens und ihrer oder seiner Wissenschaftsorientierung die Entwicklungen des Hauptfaches AKVO zu verstehen sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat. Den Zweck der Bachelorprüfung im Nebenfach regelt die Ordnung für das Nebenfach.

(4) Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudienganges AKVO steht der Masterstudiengang AKVO offen. Näheres regelt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang AKVO.

### **§ 3 Akademischer Grad**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt B.A.

### **§ 4 Regelstudienzeit**

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang AKVO beträgt einschließlich sämtlicher Prüfungen im Haupt- und im Nebenfach acht Semester. Das Bachelorstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

(2) Der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften und die für die Nebenfächer zuständigen Fachbereiche stellen durch das Lehrangebot und die Gestaltung der Prüfungsverfahren sicher, dass das Bachelorstudium einschließlich sämtlicher Prüfungen in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Soweit Prüfungen zu Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters abgelegt werden, gelten sie als im vorangegangenen Semester erbracht.

(4) Wird das Bachelorstudium gemäß den Regelungen der Hessischen Immatrikulationsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ganz oder teilweise als Teilzeitstudium durchgeführt, verändert sich die Regelstudienzeit entsprechend. In diesem Fall wird ein Semester im Teilzeitstudium als halbes Fachsemester gezählt. Das Teilzeitstudium begründet keinen Anspruch auf Bereitstellung eines gesonderten Lehr- und Prüfungsangebots. Bei Teilzeitstudium wird dringend empfohlen, die Studienfachberatung aufzusuchen.

## **Abschnitt II: Studienorganisation**

### **§ 5 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn, sowie Studien- und Prüfungsaufbau; Kreditpunkte (CP)**

(1) In den Bachelorstudiengang AKVO als Hauptfach kann nur eingeschrieben werden, wer die gesetzlich geregelte Hochschulzugangsberechtigung besitzt und nicht nach § 57 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung müssen einen Sprachnachweis entsprechend der Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens dem Ergebnis DSH-2 nachweisen.

(3) Voraussetzung für das Studium im Hauptfach AKVO sind Kenntnisse in Englisch (§13). Hauptfachstudierende müssen bis zum Ende des vierten Fachsemesters ausreichende Kenntnisse (Niveau B2) einer weiteren modernen Wissenschaftssprache nachweisen. Dafür kommen, neben dem Französischen, insbesondere in Betracht: (Hoch)Arabisch, Italienisch, Russisch, Spanisch, Türkei/Türkisch. In Ausnahmefällen und auf Antrag können entsprechende Kenntnisse anderer Sprachen anerkannt werden. Darüber entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der akademischen Leitung. Die Bereitschaft zum Umgang mit fremdsprachlichen Texten wird generell vorausgesetzt.

(4) Das Studium im Fach AKVO kann zum Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

(5) Das Studium im Hauptfach AKVO ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehreinheit mit definierten Zielen, Inhalten sowie Lehr- und Lernformen, die nach Maßgabe des Anhangs 2 mit einer Prüfung abgeschlossen wird. Im Hauptfach AKVO sind die Pflichtmodule „Propaedeuticum Archaeologicum“ (AKVO-BA-HF-M1), „Einführung in die Archäologie der Frühzeit des Vorderen Orients“ (AKVO-BA-HF-M2), „Einführung in die Archäologie der Frühen Bronzezeit des Vorderen Orients“ (AKVO-BA-HF-M3), „Einführung in die Archäologie der Mittleren und Späten Bronzezeit des Vorderen Orients“ (AKVO-BA-HF-M4), „Einführung in die Archäologie der Eisenzeit des Vorderen Orients“ (AKVO-BA-HF-M5), „Islamischer Orient A“ (AKVO-BA-HF-M6), „Materielle Kultur“ (AKVO-BA-HF-M7), „Akkadisch A“ (AKVO-BA-HF-M8), „Nachbarwissenschaften“ (AKVO-BA-HF-M9), „Akkadisch B“ (AKVO-BA-HF-M10), „Akkadisch C“ (AKVO-BA-HF-M11), „Systematik und Methodik“ (AKVO-BA-HF-M12), „Einführung in (forschungs)geschichtliche/kulturhistorische Fragestellungen A“ (AKVO-BA-HF-M13), „Einführung in (forschungs)geschichtliche/ kulturhistorische Fragestellungen B“ (AKVO-BA-HF-M14) und das „Bachelormodul“ (AKVO-BA-HF-M15) sowie drei Wahlpflichtmodule zu absolvieren. Zu den Wahlpflichtmodulen s. § 17 Abs. 2. Die Lerninhalte und -ziele der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie ihre Dauer ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Anhang 2.

(6) Jedem Modul sind in der Modulbeschreibung (Anhang 2) CP zugeordnet. CP kennzeichnen den studentischen Arbeitsaufwand für ein Modul, der in der Regel tatsächlich notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und das Lernziel zu erreichen. Der Arbeitsaufwand in Zeitstunden umfasst neben der Teilnahme an den verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls (Kontaktzeit), die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Selbststudium) sowie die Vorbereitung auf und die Teilnahme an Leistungskontrollen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen des Moduls und – soweit im Modul vorgesehen – an der Modulprüfung. Ein CP entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Für ein Vollzeitstudium sind pro Semester 30 CP vorgesehen. Voraussetzung für die Vergabe der CP für ein Modul ist die regelmäßige Teilnahme oder die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls sowie – soweit vorgesehen – der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung. Näheres regeln die §§ 6, 8, und 14 in Verbindung mit den Modulbeschreibungen im Anhang 2 sowie Anhang 4. Das Modul ist abgeschlossen, wenn alle notwendigen Leistungen erfolgreich absolviert wurden.

(7) Für den Bachelorstudiengang sind insgesamt 240 CP zu erbringen. Dabei entfallen 180 CP auf das Studium des Hauptfaches AKVO und 60 CP auf das gewählte Nebenfach. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen im Haupt- und im Nebenfach erfolgreich abgeschlossen sind.

## **§ 6 Lehr- und Lernformen**

Die Studieninhalte werden in folgenden Lehr- und Lernformen vermittelt:

- Vorlesungen: dienen der Vermittlung von Grundkenntnissen, orientieren über Forschungsstand und zentrale Problemstellungen
- Übungen: dienen der Schulung korrekten Umgangs mit dem archäologischen Quellenmaterial anhand begrenzter Themenbereiche; Übungen haben einen ausgeprägt praxisbezogenen Charakter
- Proseminare: vermitteln Grundkenntnisse und führen in die wichtigsten Arbeitsmethoden ein

- Seminare: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch in der Regel von Studierenden vorbereitete Beiträge, Erlernen und Einüben bzw. Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken
- Grabungen und (Technische) Kurse umfassen die angeleitete Durchführung praktischer Aufgaben im Bereich der archäologischen Feldarbeit und bei der Dokumentation archäologischer Funde sowie in den für die Archäologie relevanten digitalen und naturwissenschaftlichen Methoden und sonstige praktische Tätigkeiten in archäologierelevanten Bereichen
- In einem Praktikum sollen, in der Regel außerhalb der Hochschule (Praxisstelle), unter Anleitung vor Ort und in der Regel mit fachlicher und methodischer Begleitung durch eine Lehrperson berufsprägende Erfahrungen gesammelt werden
- Kolloquien dienen dem Kennenlernen und der kritischen Diskussion aktueller Forschungsarbeiten sowie der Einübung in den Fachdiskurs über den Rahmen eines Seminars hinaus
- Tutorien: dienen der Vertiefung und Einübung der in anderen Veranstaltungen vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten
- Exkursionen umfassen den Besuch von Ausstellungen und Museumssammlungen und dem Kennenlernen gängiger Präsentations- und Archivierungspraktiken.

### **§ 7 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module und für einzelne Lehrveranstaltungen sowie Teilnahmebeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen**

(1) Sofern der Zugang zu Modulen den erfolgreichen Abschluss anderer Module voraussetzt, ergibt sich dies aus den Modulbeschreibungen (Anhang 2). Die Überprüfung der Zugangsberechtigung zu Modulen erfolgt durch die/den Modulbeauftragten.

(2) Ist zu erwarten, dass die Zahl der teilnahmeberechtigten Studierenden zu einer Lehrveranstaltung die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, kann die Lehrveranstaltungsleitung ein Anmeldeverfahren durchführen. Das Anmeldeverfahren und die Anmeldefrist werden auf der Netzseite des Instituts oder eine andere geeignete Weise bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung, prüft das Dekanat zunächst, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der angemeldeten Studierenden aufzunehmen. Hierfür ist durch die Veranstaltungsleitung nach den Richtlinien des Fachbereichs ein geeignetes Auswahlverfahren durchzuführen. Bei der Durchführung des Auswahlverfahrens ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der Aufnahme in die Lehrveranstaltung Priorität genießen, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und ein besonderes Interesse an der Aufnahme haben. Dieses ist gegeben, wenn der/die Studierende nach dem Studienverlaufsplan bereits im vorangegangenen Semester bzw. Akademischen Jahr einen Anspruch auf einen Platz hatte und trotz Anmeldung keinen Platz erhielt. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldeten aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommenen Studierenden auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

### **§ 8 Studiennachweise (Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise)**

(1) Soweit die Modulbeschreibungen (Anhang 2) für die einzelnen Lehrveranstaltungen eines Moduls die Vergabe von CP vorsehen und Leistungs- oder Teilnahmenachweise zu erbringen sind, gelten die nachfolgenden Regelungen.

(2) Verantwortlich für die Ausstellung eines Leistungs- oder Teilnahmenachweises ist die/der Modulbeauftragte. Die für die Vergabe von CP gemäß § 6 sowie Anhang 2 erforderlichen Leistungs- und Teilnahmenachweise sind vor Ablauf des Semesters auszustellen, in dem die betreffende Lehrveranstaltung stattgefunden hat.

(3) Studienleistungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises und die Zuerkennung von veranstaltungs-bezogenen CPs werden veranstaltungsbegleitend erbracht und gehen nicht in die Modulprüfungsnote ein.



(4) Voraussetzung für die Vergabe eines Leistungsnachweises ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung; Voraussetzung für die Vergabe eines Teilnahmenachweises ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung.

(5) Teilnahmenachweise dokumentieren in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Die regelmäßige Teilnahme wird noch attestiert, wenn die oder der Studierende bis zu 20% der Veranstaltungszeit versäumt hat. Im Übrigen kann die oder der Lehrende die Erteilung des Teilnahmenachweises von der Erfüllung von Arbeiten abhängig machen. Bei Versäumnis von bis zu vier Einzelveranstaltungen wegen Krankheit oder der Betreuung eines Kindes oder einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder bei Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder genannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung ist der oder dem Studierenden die Möglichkeit einzuräumen, den Teilnahmenachweis durch Erfüllung von Pflichten zu erwerben. Die aktive Teilnahme beinhaltet die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Teilnahmenachweise werden am Ende der Veranstaltungszeit durch die/den Modulbeauftragten ausgestellt.

(6) Die erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn eine durch die Veranstaltungsleitung positiv bewertete, individuelle Leistung erbracht wurde. Die Veranstaltungsleitung kann die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung auch von der Erbringung mehrerer Leistungen abhängig machen. Studienleistungen können insbesondere sein: Protokolle, Tests, Literaturberichte, Übungsaufgaben, Referate (mit und ohne Ausarbeitung), Hausarbeiten, Forschungsberichte. Werden Studienleistungen schriftlich, aber nicht als Aufsichtsarbeit erbracht, ist eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Im Übrigen gilt für die Studienleistungen § 16 entsprechend. Die Modulbeschreibungen legen die genauen Kriterien für die Vergabe des Leistungsnachweises, insbesondere die Anzahl und die Art der hierfür zu erbringenden Leistungen sowie die Frist, innerhalb derer diese erbracht sein müssen, fest. Die Kriterien dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.

### **§ 9 Studienverlaufsplan und Studienberatung**

(1) Der Studienverlaufsplan (Anhang 3) und die Übersicht über die im Hauptfach erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen (Anhang 4) geben den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Sie berücksichtigen inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

(2) Das Institut für Archäologische Wissenschaften erstellt für das Hauptfach AKVO auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans ein semesteraktuelles Modul- und Veranstaltungsverzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots. Dieses wird spätestens sechs Wochen vor Vorlesungsbeginn – im Internet und per Aushang – veröffentlicht. Es enthält insbesondere auch Informationen zu den Modulverantwortlichen, Hinweise auf Termine und Fristen zu Prüfungen und gegebenenfalls Anmeldefristen für Lehrveranstaltungen.

(3) Die Studienfachberatung im Hauptfach AKVO erfolgt durch die hierzu durch die akademische Leitung beauftragten Lehrkräfte. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen.

Die Studienfachberatung muss zu Beginn des Studiums in Anspruch genommen werden. Sie wird dringend empfohlen

- bei zweimaligem Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben
- vor und nach Auslandsaufenthalten
- bei Studiengangs- bzw. Hochschulwechsel
- bei Entscheidungen und Fragen im Zusammenhang mit dem Teilzeitstudium

(4) Zu Beginn der Vorlesungszeiten des Sommer- und des Wintersemesters findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und -anfänger durch Aushang und Bekanntmachung im Internet eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

(5) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

## **Abschnitt III: Prüfungsorganisation**

### **§ 10 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt**

(1) Der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften bildet für seine Bachelorstudiengänge einen gemeinsamen Prüfungsausschuss, dessen Vorsitz der Studiendekan oder die Studiendekanin innehat.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören neben dem Studiendekan oder der Studiendekanin 10 Mitglieder an:

- fünf Mitglieder der Professorengruppe des Fachbereichs, die verschiedene Fächer vertreten sollen;
- zwei wissenschaftliche Mitarbeiter oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen des Fachbereichs;
- drei Studierende, von denen mindestens einer oder eine in einem Bachelorstudiengang des Fachbereichs und mindestens einer oder eine in einem Masterstudiengang des Fachbereichs immatrikuliert ist.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nebst ihrer Vertretung werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt. Aus dem Kreis der gewählten Mitglieder wählt der Prüfungsausschuss einen Professor oder eine Professorin als Stellvertreter oder Stellvertreterin des oder der Vorsitzenden.

(4) Die Amtszeit der professoralen Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Amtszeit des wissenschaftlichen Mitarbeiters oder der wissenschaftlichen Mitarbeiterin beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch den Stellvertreter oder die Stellvertreterin wahrgenommen.

(5) Der oder die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder der Professorengruppe anwesend sind. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(7) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Modulprüfungen in den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften zuständig. Entsprechendes gilt, soweit Fächer des Fachbereiches Sprach- und Kulturwissenschaften im Rahmen von Bachelorstudiengängen anderer Fachbereiche als Nebenfach absolviert werden. Er achtet auf die Einhaltung der hierfür erlassenen Ordnungen. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(8) Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bestellung der Prüfer und Prüferinnen und der Beisitzenden bei mündlichen Prüfungen;

2. Festlegung der Prüfungszeiträume, Prüfungstermine, Melde- und Rücktrittsfristen für die Modulabschlussprüfungen sowie deren Bekanntgabe;
3. Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen;
4. Anregungen zur Reform des Studiums und der Prüfungen gegenüber dem Fachbereichsrat.

(9) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Dekanat, das Prüfungsamt ist die Philosophische Promotionskommission. Ihr obliegt die geschäftsmäßige Abwicklung der Prüfungen einschließlich der Verwaltung der diesbezüglichen Daten sowie der Einzug der Prüfungsgebühren.

(10) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Nachfrage nach einzelnen Modulen sowie die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.

(11) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem oder der Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen diese Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(12) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Aufgaben der Prüfungsorganisation an die akademische Leitung des Bachelorstudienganges (§ 11) und an das Prüfungsamt zur selbständigen Erfüllung delegieren.

(13) Fachspezifische Entscheidungen, insbesondere Entscheidungen nach Abs. 8 Ziff. 3, bedürfen der Zustimmung der akademischen Leitung für den betreffenden Bachelorstudiengang.

(14) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen teilzunehmen.

(15) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Schweigepflicht. Sie sind von dem oder der Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

(16) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach Maßgabe der jeweiligen Bachelorordnung zu treffen sind, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere geeignete Maßnahmen bekannt machen. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines oder seiner Vorsitzenden sind dem oder der Studierenden schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 11 Akademische Leitung des Bachelorstudienganges AKVO und Modulkoordination**

(1) Das Direktorium des Instituts für Archäologische Wissenschaften bestellt einen Professor oder eine Professorin, der oder die das Fach AKVO in der Lehre vertritt, als akademischen Leiter oder Leiterin des Bachelorstudienganges. Die Verantwortung des Dekanats für die Sicherstellung des Lehrangebots bleibt hiervon unberührt. Aufgaben der Akademischen Leitung sind insbesondere:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten
- Erstellung und Aktualisierung der Prüferlisten
- Bestellung der Modulkoordinatoren und Modulkoordinatorinnen

(2) Für jedes Modul des Hauptfaches AKVO ernennt die akademische Leitung des Studienganges aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen Modulkoordinator oder eine Modulkoordinatorin. Dieser oder diese muss Professor oder Professorin oder ein dauerhaft beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied des Instituts sein. Dieser oder diese ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

Hierzu gehören insbesondere Vorschläge für die Ernennung der Prüfer und Prüferinnen der Modulabschlussprüfungen. Ist kein Modulkoordinator oder keine Modulkoordinatorin ernannt oder ist dieser oder diese längerfristig verhindert, ist für diese Aufgaben die akademische Leitung des Studienganges zuständig bzw. vertritt diese den Modulkoordinator oder die Modulkoordinatorin.

## **§ 12 Prüfungsbefugnis und Beisitz bei mündlichen Prüfungen**

(1) Zur Abnahme von Modulprüfungen sind befugt: Mitglieder der Professorengruppe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben im Studiengang AKVO beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 18 Abs. 2 HHG). Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren, entpflichtete und In Ruhestand getretene Professorinnen oder Professoren, die in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, können mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den aktuell in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Der Modulkoordinator oder die Modul-koordinatorin trägt Sorge für die Prüfungsorganisation; die akademische Leitung koordiniert und kommuniziert Fristen, Termine und Prüfer. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen eine Prüfung nicht abnehmen können, benennt die akademische Leitung eine/n andere/n Prüfer/in.

(3) Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin bei mündlichen Prüfungen darf nur bestellt werden, wer Mitglied oder Angehöriger bzw. Angehörige der Johann Wolfgang Goethe-Universität ist und mindestens den Bachelorabschluss besitzt oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Abschlussarbeiten, die nicht mehr wiederholt werden können, und schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einem oder einer Prüfenden in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abzunehmen.

(5) Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzende unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

## **Abschnitt IV: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren, sowie Umfang der Bachelorprüfung**

### **§ 13 Zulassung zur Bachelorprüfung**

(1) Die Zulassung zur Bachelorprüfung im Hauptfach AKVO ist spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung im ersten Fachsemester nach Maßgabe des Abs. 2 zu beantragen. Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer zum Zeitpunkt der Antragstellung

1. im Bachelorstudiengang AKVO an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert ist;
2. mindestens ausreichende Kenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache nachweist (s. § 5 Abs. 3);
3. gegebenenfalls die Zahlung der ersten Rate der nach § 32 zu entrichtenden Prüfungsgebühr nachweist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen ist schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweis der Immatrikulation im Bachelorstudiengang AKVO;
2. Nachweis von mindestens „ausreichenden“ Fremdsprachenkenntnissen und zwar durch:
  - Abiturzeugnis;
  - Oberstufenzeugnisse oder den Nachweis über mindestens fünfjährigen Schulunterricht in Englisch;
  - Nachweise über erfolgreich absolvierte anerkannte Sprachkurse, wobei mindestens 120 Stunden Unterricht nachzuweisen sind;
  - Fachgutachten oder Lektorenprüfungen über durch Auslandsaufenthalte, Universitätssprachkurse oder Selbststudium erworbene Sprachkenntnisse; oder
  - einen anderen vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Nachweis.

3. eine Erklärung darüber, ob der oder die Studierende bereits die Bachelorprüfung in AKVO oder eine Zwischen- oder Magisterprüfung in AKVO endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch in einem solchen oder inhaltlich eng verwandten Studiengang verloren hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet;
4. die Nennung des Nebenfaches oder der Antrag auf Zulassung des Nebenfaches gemäß § 1 Abs. 2;
5. gegebenenfalls der Nachweis der Zahlung der ersten Rate der Prüfungsgebühren.

(3) Über die Zulassung zur Bachelorprüfung im Hauptfach AKVO entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen ist der oder die Studierende zu hören.

(4) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird abgelehnt, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen nach Abs. 2 unvollständig sind oder der oder die Studierende die Bachelorprüfung im Hauptfach AKVO oder die Zwischenprüfung oder Magisterprüfung im Haupt- oder Nebenfach AKVO oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder seinen Prüfungsanspruch in einem solchen Studiengang durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat. Als verwandte Studiengänge gelten Studiengänge, die in ihrem wesentlichen Teil mit den in dieser Ordnung geforderten Studien- und Prüfungsleistungen oder Modulen übereinstimmen.

#### **§ 14 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren für die Modulprüfungen**

(1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt. Ihren Umfang und ihre Dauer bzw. den zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeitraum legt die oder der mit der Prüfung beauftragte Dozentin oder Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, sofern die Modulbeschreibungen keine Regelung vorsehen (s. Anhang 2).

(2) Die modulabschliessenden Klausuren und mündlichen Prüfungen sollen innerhalb der vom Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungszeiträume durchgeführt werden. Die exakten Termine, inklusive Wiederholungstermine und Rücktrittsfristen, Orte und Prüfer werden im Einvernehmen mit den Prüfern und der Akademischen Leitung des Studiengangs festgelegt und frühzeitig, spätestens 4 Wochen vor den Prüfungen, in geeigneter Weise bekanntgegeben. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Prüfern und Prüferinnen möglich.

(3) Zu jeder Modulprüfung ist in der Regel eine gesonderte schriftliche oder elektronische Anmeldung beim Prüfungsamt innerhalb der Meldefrist erforderlich; andernfalls ist die Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen. Mit der Meldung zur Modulprüfung gilt der oder die Studierende auch zur ersten Wiederholungsprüfung als angemeldet.

(4) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung nur anmelden beziehungsweise die Modulprüfung nur ablegen, sofern sie oder er an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert ist, zur Bachelorprüfung zugelassen ist, die entsprechende Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat und sofern sie oder er die nach Maßgabe der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Leistungs- und Teilnahmenachweise erbracht hat. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulteilprüfung oder Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie Modulteilprüfungen oder die Modulprüfungen bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Leistungsnachweise erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder die Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a des Grundgesetzes oder wegen Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

(5) Die Meldung zu einer Modulprüfung gilt als endgültig, wenn sie nicht durch schriftliche Erklärung innerhalb der Rücktrittsfrist von einer Woche vor dem Prüfungstermin zurückgezogen wird. Die Erklärung des Rücktritts innerhalb der Rücktrittsfrist ist ohne Angabe von Gründen möglich. Über eine Nachfrist für die Meldung zur Modulprüfung in

begründeten Fällen oder eine Nachfrist für die Vorlage eines Leistungs- oder Teilnahmenachweises entscheidet die Akademische Leitung. Bei Versäumnis der Meldefrist oder bei Fehlen der Voraussetzungen des Abs. 4 ist die Zulassung zur Modulprüfung ausgeschlossen.

(6) Wiederholungstermine für nicht fristgemäß zurückgetretene, zum regulären Prüfungstermin gescheiterte oder zu diesem Termin angemeldete, jedoch nach § 15 entschuldigte Studierende werden in der Regel jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angesetzt. Die Prüfungszeiträume werden von der akademischen Leitung des Studiengangs festgelegt.

### **§ 15 Versäumnis und Rücktritt**

(1) Treten Studierende von ihrer angemeldeten Modulprüfung nach Ablauf der Rücktrittsfrist (§ 14 Abs. 5) oder nach Antritt der Prüfung zurück oder versäumen sie den Termin der Prüfung, so gilt diese als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses erkennt die hierfür geltend gemachten Gründe als triftig an. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die Gründe für Versäumnis oder Rücktritt müssen dem Prüfungsamt unverzüglich nach Bekanntwerden der Gründe schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen oder bei langanhaltender oder wiederholter Krankheit kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt unberührt. Bei der Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten, gelten diejenigen Regelungen, die bei Krankheit des oder der Studierenden gelten, auch bei Krankheit eines Kindes, das von ihm oder ihr überwiegend allein versorgt werden muss, und auch bei Krankheit einer oder eines nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner/in), die bzw. der von der oder dem Studierenden notwendigerweise allein betreut werden muss.

### **§ 16 Täuschung und Ordnungsverstoß**

(1) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt auch dann vor, wenn der oder die Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach § 8 Abs. 6, § 22 Abs. 6, 23 Abs. 7 abgegeben hat. Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung (z.B. Wiederholungsfall oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel), muss der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt. Die Schwere der Täuschung ist insbesondere anhand der hierfür aufgewendeten Energie, wie organisiertes Zusammenwirken und Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Handys zu werten.

(2) Studierende, die trotz einmaliger Verwarnung weiterhin den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder bei schriftlichen Prüfungsleistungen von der Aufsicht führenden Person nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Abs. 1 Satz 3 findet Anwendung.

(3) Hat ein Studierender oder eine Studierende durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(4) Wird eine Prüfung gemäß Abs. 1, 2 oder 3 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der oder die Studierende innerhalb von zwei Wochen beim Prüfungsausschuss einen begründeten Einspruch einlegen. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem oder der Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.



## § 17 Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung im Hauptfach AKVO setzt sich zusammen aus:

1. den Modulprüfungen zu den Pflichtmodulen „Einführung in die Archäologie der Frühzeit des Vorderen Orients“ (AKVO-BA-HF-M2), „Einführung in die Archäologie der Frühen Bronzezeit des Vorderen Orients“ (AKVO-BA-HF-M3), „Einführung in die Archäologie der Mittleren und Späten Bronzezeit des Vorderen Orients“ (AKVO-BA-HF-M4), „Einführung in die Archäologie der Eisenzeit des Vorderen Orients“ (AKVO-BA-HF-M5), „Islamischer Orient A“ (AKVO-BA-HF-M6), „Materielle Kultur“ (AKVO-BA-HF-M7), „Altorientalische Erstsprache A“ (AKVO-BA-HF-M8), „Altorientalische Erstsprache B“ (AKVO-BA-HF-M10), „Altorientalische Erstsprache C“ (AKVO-BA-HF-M11) und „Systematik und Methodik“ (AKVO-BA-HF-M12), „Einführung in (forschungs)geschichtliche/kulturhistorische Fragestellungen A“ (AKVO-BA-HF-M13) und „Einführung in (forschungs)geschichtliche/kulturhistorische Fragestellungen B“ (AKVO-BA-HF-M14);
2. den Modulprüfungen zu zwei Wahlpflichtmodulen der Modulgruppe AKVO-BA-HF-M16 und einem Wahlpflichtmodul der Modulgruppe AKVO-BA-HF-M17 nach Maßgabe der Absätze 2 und 3;
3. und der Bachelorarbeit.

(2) Die drei Wahlpflichtmodule sind nach den Vorgaben der Modulbeschreibungen für die Modulgruppen AKVO-BA-HF-M15 und AKVO-BA-HF-M17 auszuwählen und jeweils mit einer Prüfung (Modulprüfung) erfolgreich abzuschließen.

(3) In Einzelfällen kann eines der Wahlpflichtmodule mit Zustimmung der Akademischen Leitung auch aus dem Lehrangebot eines anderen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität angebotenen Faches entnommen werden, wenn es einen inhaltlichen Bezug zur Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients aufweist und in seinem Umfang und in seinen Anforderungen den nach Abs. 2 zugelassenen und im Anhang 2 geregelten Wahlpflichtmodulen vergleichbar ist. Die Zulassung eines Moduls aus dem Lehrangebot eines anderen Faches ist rechtzeitig unter Vorlage eines von einem Prüfer oder einer Prüferin dieses Moduls festgelegten Studienplans, der die für das Modul zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie die für das Modul nachzuweisenden Kreditpunkte enthält, beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften zu beantragen.

(4) Die Wählbarkeit einzelner Wahlpflichtmodule nach Abs. 2 kann bei fehlender Kapazität durch Beschluss des Fachbereichsrates eingeschränkt werden. Die Einschränkung wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

## § 18 Modulprüfungen und Prüfungsformen

(1) Modulprüfungen sind Prüfungsereignisse, die begrenzt wiederholbar sind und mit Noten bewertet werden. Eine Modulabschlussprüfung bezieht sich in der Regel auf das gesamte Stoffgebiet des Moduls; dies gilt auch dann, wenn die Prüfung organisatorisch einer Einzelveranstaltung zugeordnet ist.

(2) Die Prüfungsformen und Prüfungsdauern werden in den Modulbeschreibungen (Anhang 1) geregelt; sie gelten auch bei erst- oder mehrmaligem Nichtbestehen.

(3) Das Ergebnis der Modulprüfungen wird durch den Prüfer oder die Prüferin in einem Prüfungsprotokoll festgehalten, das sie oder er dem Prüfungsamt zusammen mit der Prüfungsarbeit unverzüglich zuleitet. In das Protokoll zu einer schriftlichen Prüfung sind das Prüfungsdatum, die Prüfungsdauer und die dazugehörige Bezeichnung des Moduls aufzunehmen. Weiterhin sind alle Vorkommnisse, insbesondere Vorkommnisse nach § 16 Abs. 1, 2, 3 aufzunehmen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind.

## § 19 Nachteilsausgleich

(1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Rücksicht zu nehmen. Art und Schwere einer Behinderung oder Beeinträchtigung sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

Macht ein Studierender oder eine Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. eine Verlängerung der

Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, auszugleichen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(2) Entscheidungen nach Abs. 1 trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der/dem Prüfenden, in Zweifelsfällen mit der oder dem Modulbeauftragten.

## **§ 20 Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfungen von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden durchgeführt. Als Gruppenprüfung werden sie, in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden, mit höchstens fünf Studierenden abgehalten.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Studierender oder Studierendem mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen, soweit im Anhang 2 keine abweichende Regelung getroffen ist.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von dem Beisitzer oder der Beisitzerin in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist der Beisitzer oder die Beisitzerin unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußerten Wunsch zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der oder die zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden.

(6) Mündliche Prüfungen können in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Prüfer oder Prüferin und dem oder der Studierenden statt in deutscher auch in englischer Sprache abgenommen werden.

## **§ 21 Klausurarbeiten**

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit oder sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit orientiert sich am Umfang des zu prüfenden Moduls und ist im Anhang 2 festgelegt.

(3) Die Klausurarbeiten werden in der Regel von einem oder einer Prüfenden bewertet. Im Falle der letzten Wiederholung sind sie von einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

## **§ 22 Hausarbeiten**

(1) Eine Modulprüfung in Form einer Hausarbeit beinhaltet die selbstständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung. Die Themenstellung und Ausgabe des Themas erfolgt durch eine im betreffenden Modul lehrende und nach § 12 Abs. 1 prüfungsberechtigte Lehrkraft.

(2) Die Arbeitsleistung für Hausarbeiten, die als Modulprüfungen gewertet werden, ist in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt.



- (3) Der Bearbeitungszeitraum für eine Hausarbeit wird durch die oder den Prüfenden festgelegt.
- (4) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die Prüfende oder den Prüfenden aktenkundig zu machen.
- (5) Das Bewertungsverfahren von Hausarbeiten, die als Modulprüfungen gewertet werden, soll in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung ist sie von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der beiden Noten.
- (6) Alle Stellen der Hausarbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. Die Hausarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass die Hausarbeit von ihr oder ihm selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

### **§ 23 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, in der vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet der Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit kann beantragen, wer mindestens 150 CP im Hauptfach erworben hat, darunter die Module AKVO-BA-HF-M1 bis M4 sowie AKVO-BA-HF-M8.
- (2) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Betreuerin oder den Betreuer. Neben einer Professorin bzw. einem Professor können auch Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren mit ihrer Einwilligung Bachelorarbeiten ausgeben und betreuen. Das gleiche gilt für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sofern sie unbefristet beschäftigt sind. Die Betreuerin oder der Betreuer hat sicherzustellen, dass gegebenenfalls die für die Durchführung der Bachelorarbeit erforderliche apparative Ausstattung zur Verfügung steht. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (3) Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit sowie auf Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen sorgt, sofern ein ordnungsgemäßes Studium nachgewiesen wird, die Akademische Leitung innerhalb eines Monats dafür, dass der oder die Studierende ein Thema und die erforderliche Betreuung erhält. Dem oder der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, ein Thema für die Bachelorarbeit vorzuschlagen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Betreuer oder eine bestimmte Betreuerin.
- (4) Die Arbeit kann in Englisch oder Französisch verfasst werden, wenn das schriftliche Einverständnis des Betreuers vorliegt.
- (5) Der Bearbeitungszeitraum der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen (12 CP). Dazu ist das Thema entsprechend einzugrenzen. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem der Ausgabe des Themas folgenden Werktag. Das gestellte Thema kann nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe eines neu gestellten Themas ist ausgeschlossen.
- (6) Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden oder eines von ihr oder ihm allein zu versorgenden Kindes) nicht eingehalten werden, so verlängert das Prüfungsamt einmal die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies vor dem Abgabetermin beantragt. Maximal kann eine Verlängerung um 50% der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten. Abs. 5 Satz 4 bleibt unberührt.
- (7) Alle Stellen, Bilder und Zeichnungen in der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten oder sonstigen Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. Bei offensichtlichen Plagiaten wird die Bachelorarbeit, im Einvernehmen mit der/dem Zweitprüfer/in, als „nicht bestanden“

(Note: 5.0) gewertet; eine Wiederholung der Bachelorarbeit ist in diesem Fall ausgeschlossen. Die/der Studierende ist zu hören.

Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit – bei Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit – selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel oder Quellen verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht, auch nicht auszugsweise, in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie in Form eines geeigneten Datenträgers im Prüfungsamt abzugeben oder mittels Postweg beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen; im Falle des Postweges ist das Datum des Poststempels entscheidend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(9) Die Bachelorarbeit ist von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit schriftlich zu beurteilen. Auf Antrag der oder des Studierenden oder einer Entscheidung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wird die Bachelorarbeit durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer bewertet. Wenn die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit nicht Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor, Hochschuldozentin oder Hochschuldozent ist, muss eine Professorin oder ein Professor, eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor, eine Hochschuldozentin oder ein Hochschuldozent als weitere Prüferin oder weiterer Prüfer die Bachelorarbeit beurteilen. Die weitere Prüferin oder der weitere Prüfer wird auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers von der Akademischen Leitung bestellt. Diese oder dieser kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf die Mitzeichnung des Erstgutachtens beschränken. Bei unterschiedlicher Bewertung ist die Note das arithmetische Mittel.

(10) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach ihrer Einreichung, erfolgen.

(11) Wird die Bachelorarbeit von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, während der oder die andere Prüfende eine bessere Note vergibt, bestellt die Akademische Leitung einen dritten Prüfer oder eine dritte Prüferin.

## **§ 24 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Bei einem Wechsel von einem modularisierten Studiengang einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden abgeschlossene Module in der Regel angerechnet. Module werden nicht angerechnet, wenn sie nicht weitgehend dieselben Lern- und Qualifikationsziele vermitteln. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen vorzunehmen. Die Beweislast für die fehlende Gleichwertigkeit trägt der Prüfungsausschuss. Kann der Prüfungsausschuss den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung auf die Anrechnung von Modulen aus modularisierten sowie einzelnen Leistungsnachweisen aus nicht-modularisierten Studiengängen an in- und ausländischen Hochschulen. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Es wird empfohlen, im Verlauf des Studiums ein Semester an einer Universität des In- oder Auslands zu studieren. Studienleistungen und Prüfungen sowie Kreditpunkte, die in Studiengängen von ausländischen Universitäten erbracht wurden, werden in vollem Umfang auf das Hauptfach Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients angerechnet, sofern sie gleichwertig nach Absatz 2 sind. Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes erworben wurden, können auch dann angerechnet werden, wenn für den Auslandsaufenthalt ein Urlaubssemester gewährt worden ist.

(4) Als Voraussetzung für die Anrechnung kann eine ergänzende Leistung gefordert werden, insbesondere wenn die bisher erworbenen Kompetenzen in wichtigen Teilbereichen unvollständig sind oder für das Modul im früheren Studiengang eine geringere Anzahl von CP vergeben wurde als im Studiengang der Johann Wolfgang Goethe-Universität anzurechnen sind.

(5) Beim Wechsel des Studienfachs oder der Hochschule oder nach Studienaufenthalten im Ausland besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und die anzurechnende Leistung zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht älter als fünf Jahre ist. Über die Anerkennung älterer Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstands. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Es besteht kein Anspruch auf die Anrechnung von Teilleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen.

(6) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(7) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise können, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt werden. Abs. 1 gilt entsprechend.

(8) Auf Antrag der/des Studierenden können vor Studienbeginn erworbene Ausbildungen und Berufserfahrungen als äquivalent zu Modul AKVO-BA-HF-M16.1 anerkannt werden. Siehe auch die Modulbeschreibung.

(9) Studentische Mitarbeit als gewähltes oder nominiertes, stimmberechtigtes oder vertretendes Mitglied universitärer Selbstverwaltungsgremien auf Instituts-, Fachbereichs- oder Universitätsebene kann auf Antrag als äquivalent zur berufspraktischen Erfahrung (Praktikum) im Wahlpflichtmodul AKVO-BA-HF-M16.1 anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass die Gremienarbeit mit Vor- und Nachbereitung einem workload in der Wertigkeit des Praktikums gleichkommt.

(10) Maximal die Hälfte der erforderlichen Prüfungsleistungen für das Hauptfach AKVO bzw. nicht mehr als 80 CP können aus anderen Studiengängen anerkannt werden. Die Anrechnung einer Bachelorarbeit ist nicht möglich.

(11) Bei Fach- oder Hochschulwechsel erfolgt auf der Grundlage der Anrechnung die Einstufung in das Fachsemester des Studiengangs an der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(12) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss, die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen vorsitzendes Mitglied, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers.

(13) Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Dies gilt insbesondere für das Modul AKVO-BA-HF-M16.1. Die Anrechnung der CP erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag des oder der Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z. B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50% der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

## **Abschnitt V: Bewertung der Modulprüfungen und Bildung der Note sowie Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung**

### **§ 25 Bewertung der Modulprüfungen und Gesamtnote für das Hauptfach AKVO**

(1) Der Bewertung ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen zu den Modulen und der Bachelorarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut, für eine hervorragende Leistung;

2 = gut, für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend, für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend, für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend, für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Bei der Bewertung der Modulprüfungen durch mehrere Prüfende errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfenden. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

Die Modulnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 sehr gut;
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 gut;
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 befriedigend;
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 ausreichend;
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 nicht ausreichend.

(4) Für das Hauptfach AKVO wird eine Gesamtnote gebildet. Das am schlechtesten benotete Wahlpflichtmodul geht nicht in die Gesamtnote ein.

(5) Die Gesamtnote ist der Mittelwert der nach CP der Module gewichteten Modulnoten in den Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen (s. Abs. 4) sowie der Note der Bachelorarbeit. Letztere geht mit zweifacher CP-Gewichtung in die Berechnung ein. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 2 entsprechend.

## **§ 26 Gesamtnote der Bachelorprüfung**

(1) Für die Bachelorprüfung im Hauptfach AKVO und im gewählten Nebenfach bestanden, wird durch das Prüfungsamt eine Gesamtnote gebildet. Das Hauptfach AKVO wird bei der Bildung der Gesamtnote dreifach gewichtet.

Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 sehr gut;
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 gut;
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 befriedigend;
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 ausreichend.

(2) In der englischsprachigen Übersetzung des Zeugnisses werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet.

bis 1,5	sehr gut	very good;
über 1,5 bis einschließlich 2,5	gut	good;
über 2,5 bis einschließlich 3,5	befriedigend	satisfactory;
über 3,5 bis einschließlich 4,0	ausreichend	sufficient;

Die Gesamtnote wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die in das Diploma-Supplement aufgenommen wird. Anhand des prozentualen Anteils der erfolgreichen Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen werden folgende Grades zugeordnet:

- A= die Note, die die besten 10 % derjenigen, die bestanden haben, erzielen;
- B= die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen;
- C= die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen;
- D= die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen;
- E= die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen.

(3) Die Berechnung erfolgt durch das Prüfungsamt. Damit tragfähige Aussagen über die prozentuale Verteilung möglich werden, sollte die Vergleichsgruppe aus denjenigen Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen bestehen, die die Bachelorprüfung in den letzten drei Jahren bestanden haben.

(4) Das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ wird erteilt, wenn alle Modulprüfungen im Haupt- und Nebenfach und die Bachelorarbeit übereinstimmend mit 1,0 benotet wurden. Die englischsprachige Übersetzung von „mit Auszeichnung bestanden“ lautet „excellent“.

## **Abschnitt VI: Nichtbestehen und Wiederholung von Modulprüfungen sowie Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung**

### **§ 27 Bestehen und Nichtbestehen, Notenbekanntgabe**

- (1) Eine einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet worden ist.
- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn die in der Modulbeschreibung der Ordnung für den Studiengang vorgeschriebenen Leistungen erfolgreich erbracht wurden.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche vorgeschriebenen Module (s. §17 Abs. 1) bestanden und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (4) Der Wechsel eines Wahlpflichtmoduls ist möglich, wenn in ihm noch keine gesamtnotenrelevante Prüfungsleistung abgelegt wurde, eine solche nicht vorgesehen ist oder Bedingungen nach §7 Abs. 2 seine Fortführung verhindern.
- (5) Die oder der Studierende kann das Nebenfach nicht mehr als zweimal wechseln.
- (6) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich beziehungsweise nach Ablauf der Korrekturfrist bekannt gegeben. Unter Wahrung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen und allgemeiner datenschutzrechtlicher Regelungen können die Noten der Modulprüfungen durch Aushang bekanntgegeben werden.
- (7) Über das endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung oder das endgültige Nichtbestehen der Bachelorarbeit ist ein schriftlicher Bescheid durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### **§ 28 Wiederholung von Prüfungen**

- (1) Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder nach § 16 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gelten, sind nicht bestanden.
- (3) Alle nicht bestandenen Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (4) Bei einem Wechsel in ein alternatives Wahlpflichtmodul werden nicht bestandene Prüfungsversuche im ursprünglichen Wahlpflichtmodul angerechnet. Bei Hochschulwechsel werden nicht bestandene Prüfungsversuche auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.
- (5) Mit der Meldung zur Modulprüfung gilt die oder der Studierende auch für die erstmalige Wiederholung der Prüfung als angemeldet. Die erstmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung soll zu Beginn des auf den erfolglosen Prüfungsversuch folgenden Semesters stattfinden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf unverzüglich nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellten Antrag der oder des Studierenden eine spätere Wiederholung der Modulprüfung gestatten und hierfür einen Termin festsetzen. Bei der Bekanntgabe der Noten für die Modulprüfungen sind die Wiederholungstermine ebenfalls bekannt zu geben. Die Frist für die zweite Wiederholung einer Modulprüfung wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt.
- (6) Wird die Wiederholungsfrist nicht eingehalten, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden. § 15 Abs. 2 bleibt unberührt. Werden die Gründe für die Fristüberschreitung anerkannt, wird der oder dem Studierenden aufgegeben, sich zum nächsten Prüfungstermin zu melden. Die Wiederholungsprüfungen sind nicht später als innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der vorangegangenen nicht bestandenen Prüfung abzulegen.
- (7) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Es wird ein neues Thema ausgegeben. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit ist nur möglich, soweit von der Rückgabe beim ersten Versuch noch kein Gebrauch gemacht wurde.

## **§ 29 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Hauptfach AKVO**

(1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn:

- a) eine Modulprüfung auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder nach § 16 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
- b) die Bachelorarbeit auch in der Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder nach § 16 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
- c) der Prüfungsanspruch wegen Überschreitens der Wiederholungsfristen erloschen ist.

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften hierüber einen schriftlichen Bescheid, der die Gründe für das endgültige Nichtbestehen der Gesamtprüfung enthält. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem oder der Studierenden bekannt zu geben.

(3) Hat die oder der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, ist die oder der Studierende zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält sie oder er gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, die die bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

## **Abschnitt VII: Bescheinigungen, Prüfungszeugnis, Diploma Supplement und Urkunde**

### **§ 30 Zeugnis und Diploma Supplement**

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache und, auf Antrag des oder der Studierenden, in englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module des Haupt- und Nebenfaches mit den in ihnen erzielten Noten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Gesamtnote der Bachelorprüfung und die insgesamt erreichten CP. Das Zeugnis ist von dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist die letzte Prüfungsleistung die Bachelorarbeit, so ist es deren Abgabedatum.

(2) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement (in Deutsch und Englisch) aus, das Angaben über Studieninhalte, Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält.

### **§ 31 Bachelorurkunde**

(1) Mit dem Zeugnis erhält der Absolvent oder die Absolventin eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ beurkundet. Auf Antrag kann die Urkunde zusätzlich auf Englisch ausgestellt werden.

(2) Die Bachelorurkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen.

## **Abschnitt VIII: Schlussbestimmungen**

### **§ 32 Prüfungsgebühren**

(1) Die Prüfungsgebühren für die Bachelorprüfung (Haupt- und Nebenfach) betragen insgesamt 200,- Euro.



(2) Die Prüfungsgebühren werden in zwei Raten zu jeweils 100 Euro fällig, und zwar die erste Rate bei der Beantragung der Zulassung zur Bachelorprüfung, die zweite Rate bei der Zulassung der Bachelorarbeit.

(3) Das Präsidium kann die Erhebung von Prüfungsgebühren aussetzen, wenn und soweit zusätzliche Mittel zur Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen als Ersatz zur Verfügung stehen.

### **§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen und Behebung von Prüfungsmängeln**

(1) Hat der oder die Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und gegebenenfalls die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der oder die Studierende hierüber täuschen wollte, und wurde diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der oder die Studierende durch Täuschung erwirkt, dass er oder sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung insgesamt für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem oder der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement und die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 34 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Nach jeder Modulprüfung und nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

### **§ 35 Einsprüche und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen**

(1) Gegen Entscheidungen des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch möglich. Er ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt er einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, ggf. nach Stellungnahme beteiligter Prüfer und Prüferinnen, dem Widerspruch nicht ab, erteilt der Präsident oder die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität einen begründeten Widerspruchsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### **§ 36 Wechsel in den Bachelorstudiengang und Übergangsbestimmungen**

(1) Der Magisterstudiengang Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients im Hauptfach und Nebenfach wird zum Wintersemester 2011/12 eingestellt. Mit der Einstellung treten die in der "Ordnung für die modularisierten Magisterstudiengänge der Fachbereiche Philosophie und Geschichtswissenschaften und Sprach- und Kulturwissenschaften an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12.07.2006" (UniReport vom 11.09.2006) für den modularisierten Magisterstudiengang Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients im Haupt- und Nebenfach enthaltenen fachspezifischen Bestimmungen außer Kraft.

(2) Studierende, die ihr Magisterstudium Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients Haupt- und Nebenfach vor dem Wintersemester 2011/12 begonnen haben, können das Magisterstudium fortsetzen. Sie müssen die Magisterprüfung bis spätestens zum 30.09.2018 abgelegt haben.

(3) Ein Wechsel aus dem modularisierten Magisterstudiengang Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients in das Bachelorhauptfach Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients ist nur dann möglich, wenn die Immatrikulation in den Magisterstudiengang maximal zwei Semester zurückliegt.

### **§ 37 In-Kraft-Treten**

Die Ordnung für den Bachelorteilstudiengang Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) im Hauptfach vom 06. Juli 2011 in der Fassung vom 17. Juli 2013 tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im UniReport der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main Satzungen und Ordnungen in Kraft. Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2014/15 in diesem Studiengang neu immatrikulierten Studierenden.

Frankfurt, den 15. Oktober 2014

**Prof. Dr. Jost Gippert**

Dekan des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften



## Anhang 1 Nebenfächer

Als Nebenfächer zum Bachelorstudiengang AKVO sind alle Magisternebenfächer (nicht-modularisierte sowie modularisierte) sowie alle Bachelornebenfächer bzw. modularisierte Nebenfächer mit einem Umfang von 60 CP ohne gesonderte Beantragung zugelassen. Ausgeschlossen ist die Kombination mit dem Ergänzungsbereich Altorientalische Sprachen im Rahmen des Studiengangs Empirische Sprachwissenschaft; wird der Ergänzungsbereich Semitische Sprachen gewählt, kann das Modulcluster Akkadisch nicht belegt werden. Ein anderes Fach kann der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften auf Antrag des oder der Studierenden im Einvernehmen mit dem Dekan oder der Dekanin des für dieses Fach zuständigen Fachbereichs als Nebenfach zulassen, wenn dieses Fach das Hauptfach AKVO im Hinblick auf die Qualifikation in sinnvoller Weise ergänzt und in seinem Umfang und den Anforderungen § 2 und § 5 Abs. 7 dieser Ordnung genügt. Das Nebenfach ist mit der Zulassung zur Bachelorprüfung (§ 13) zu benennen beziehungsweise zu beantragen. Nebenfachwechsel sind nicht mehr als zweimal möglich. Eine Übersicht der ohne gesonderte Beantragung zugelassenen Nebenfächer bietet <http://www.philprom.de/studium/faecher/index.php> (Philosophische Promotionskommission).

---

Diese Seite bleibt aus drucktechnischen Gründen leer.

---

## Anhang 2 Modulbeschreibungen

### 1. Pflichtmodule

Es sind die Pflichtmodule AKVO-BA-HF-M1 bis AKVO-BA-HF-M13 zu absolvieren.

<b>AKVO-BA-HF-M1</b>		<b>Pflichtmodul</b>																																																																												
<b>Propaedeuticum Archaeologicum</b>		<b>8 CP</b>																																																																												
<b>Inhalte</b> Ziel des Moduls ist es, Fragestellungen, Zielsetzungen, Arbeitstechniken und Methoden der archäologischen Wissenschaften, soweit sie am Institut für Archäologische Wissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität vertreten sind, und der Archäometrie kennen zu lernen. In den Veranstaltungen werden demzufolge die folgenden Haupt- und Nebenfachstudiengänge vorgestellt: Archäologie und Kulturgeschichte des Alten Orients; Archäologie und Geschichte der Römischen Provinzen; Archäologie von Münze, Geld und von Wirtschaft in der Antike; Archäometrie; Klassische Archäologie; Vor- und frühgeschichtliche Archäologie. Die begleitenden Tutorien vertiefen die im Propaedeuticum Archaeologicum dargestellten Inhalte, geben Anleitungen zu ersten wissenschaftlichen Arbeiten und führen in die fachspezifischen Hilfsmittel ein. Aus diesem Grund wird dringend empfohlen, das Modul in den ersten beiden Semestern zu belegen (Teil I jeweils im Wintersemester, Teil II jeweils im Sommersemester).																																																																														
<b>Qualifikationsziele und Kompetenzen</b> Die/der Studierende erlangt einen Überblick über Unterschiede und Gemeinsamkeiten der diversen archäologischen Disziplinen und erwirbt Erfahrungen in der mündlichen und schriftlichen Präsentation relevanter Inhalte.																																																																														
<b>Angebotszyklus</b>		Beginn jedes Semester																																																																												
<b>Dauer des Moduls</b>		2 Semester																																																																												
<b>Voraussetzung für die Teilnahme</b>		Studienfachberatung zu Beginn des 1. Fachsemesters																																																																												
<b>Leistungsnachweise</b>		Vor- und Nachbereitung, Hausarbeiten, Kurzreferate (mit Handouts [u.a. mit Literaturangaben, -liste sowie Zusammenfassung der Inhalte]) und andere Aufgaben in den Tutorien.																																																																												
<b>Modulprüfung</b>		-----																																																																												
<b>Voraussetzung für die Vergabe der CP</b>		Regelmäßige, aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen																																																																												
<b>Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen</b>		Bachelor-Studiengänge Archäologie und Geschichte der Römischen Provinzen; Archäologie von Münze, Geld und von Wirtschaft in der Antike; Klassische Archäologie; Vor- und frühgeschichtliche Archäologie.																																																																												
<b>Modulverantwortliche/r</b>		NN																																																																												
<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Lehrveranstaltungen</th> <th rowspan="2">Typ</th> <th rowspan="2">SWS</th> <th colspan="8">Semester/CP</th> </tr> <tr> <th>1</th> <th>2</th> <th>3</th> <th>4</th> <th>5</th> <th>6</th> <th>7</th> <th>8</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Propaedeuticum Archaeologicum I</td> <td>Pp</td> <td>2</td> <td>2</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Tutorium zu „Propaedeuticum Archaeologicum I“</td> <td>T</td> <td>2</td> <td>2</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Propaedeuticum Archaeologicum II</td> <td>Pp</td> <td>2</td> <td></td> <td>2</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Tutorium zu „Propaedeuticum Archaeologicum II“</td> <td>T</td> <td>2</td> <td></td> <td>2</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>												Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester/CP								1	2	3	4	5	6	7	8	Propaedeuticum Archaeologicum I	Pp	2	2									Tutorium zu „Propaedeuticum Archaeologicum I“	T	2	2									Propaedeuticum Archaeologicum II	Pp	2		2								Tutorium zu „Propaedeuticum Archaeologicum II“	T	2		2							
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester/CP																																																																											
			1	2	3	4	5	6	7	8																																																																				
Propaedeuticum Archaeologicum I	Pp	2	2																																																																											
Tutorium zu „Propaedeuticum Archaeologicum I“	T	2	2																																																																											
Propaedeuticum Archaeologicum II	Pp	2		2																																																																										
Tutorium zu „Propaedeuticum Archaeologicum II“	T	2		2																																																																										

AKVO-BA-HF-M2 Einführung in die Archäologie der Frühzeit des Vorderen Orients		Pflichtmodul 9 CP								
Inhalte Die Module AKVO-BA-HF-M2 bis M5 legen die für ein erfolgreiches Studium unabdingbaren archäologischen und (kultur)historischen Grundlagen. Dabei vermittelt AKVO-BA-HF-M2 grundlegende und breite Kenntnisse der materiellen Kultur und der (sozio)historischen Entwicklung in den Ländern des Vorderen Orients im Zeitraum von ca. 12000-3500 v. Chr. Dieser Zeitraum, der insgesamt durch eine noch dörfliche Siedlungsweise geprägt ist, umfasst u.a. den Übergang zur sesshaften Siedlungsweise und zur Nahrungsmittelproduktion („Neolithische Revolution“) sowie die Anfänge der arbeitsteiligen Gesellschaft. In der Veranstaltung „Archäologisches/kulturgeschichtliches Seminar“ werden die Entwicklungen auf regionaler/lokaler Ebene, ausgewählte Fragestellungen oder Fundkomplexe eingehend untersucht.										
Qualifikationsziele und Kompetenzen Die/der Studierende ist in der Lage, Funde und Befunde der materiellen Kultur geographisch, historisch und kulturhistorisch einzuordnen und diesbezüglich divergierende Forschungsansätze kritisch zu hinterfragen. Mit der schriftlichen Ausarbeitung weisen die Studierenden nach, dass sie zu einfachen wissenschaftlichen Arbeiten in der Lage sind, d.h. bspw. zu einem logischen Aufbau und zu einer sinnvollen Gliederung des Textes und zu korrektem Zitieren.										
Angebotszyklus	Jedes zweite Wintersemester									
Dauer des Moduls	1 Semester									
Studentische Arbeitsbelastung	270 Std., davon 105 Std. Präsenzstudium, 100 Std. Selbststudium, 65 Std. Modulprüfungen									
Voraussetzung für die Teilnahme	Studienfachberatung zu Beginn des 1. Fachsemesters									
Leistungsnachweise	Vor- und Nachbereitung. Kurzreferate in der Übung (mit Handout). Im (Pro)Seminar: Referat, mündlich (mit Handout) und schriftliche Ausarbeitung; alternativ kann eine Hausarbeit vereinbart werden.									
Modulabschlussprüfung	Klausur (120min.)									
Voraussetzung für die Vergabe der CP	Regelmäßige, aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Bestehen der Modulprüfung									
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen	Im Nebenfachstudiengang AKVO (als AKVO-BA-NF-M1) sowie in allen archäologischen, altertumswissenschaftlichen und historischen Studiengängen als nachbarwissenschaftliche Veranstaltungen.									
Modulverantwortliche/r	NN									
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester/CP							
			1	2	3	4	5	6	7	8
Einführung in die Kulturgeschichte des Vorderen Orients I	V	2	2							
Übungen zu „Einführung in die Kulturgeschichte des Vorderen Orients I“	Ü	1	1							
Archäologisches/kulturgeschichtliches Seminar I	P/S	2	4							
Modulabschlussprüfung			2							

<b>AKVO-BA-HF-M3</b> <b>Einführung in die Archäologie der Frühen Bronzezeit des Vorderen Orients</b>		<b>Pflichtmodul</b> <b>9 CP</b>								
<p><b>Inhalte</b> Die Module AKVO-BA-HF-M2 bis M5 legen die für ein erfolgreiches Studium unabdingbaren archäologischen und (kultur)historischen Grundlagen. Dabei vermittelt das Modul AKVO-BA-HF-M3 grundlegende und breite Kenntnisse der materiellen Kultur und der (sozio)historischen Entwicklung in den Ländern des Vorderen Orients im Zeitraum von ca. 3500-2000 v. Chr. Hierbei sei beispielhaft auf die Schlagwörter Urbanisierung und erste Staatenbildung verwiesen; für das archäologische Fundgut seien nur die Anfänge von Großplastik und Reliefkunst erwähnt. In der Veranstaltung „Archäologisches/kulturgeschichtliches Seminar“ werden die Entwicklungen auf regionaler/lokaler Ebene, ausgewählte Fragestellungen oder Fundkomplexe eingehend untersucht.</p>										
<p><b>Qualifikationsziele und Kompetenzen</b> Die/der Studierende ist in der Lage, Funde und Befunde der materiellen Kultur geographisch, historisch und kulturhistorisch einzuordnen und diesbezüglich divergierende Forschungsansätze kritisch zu hinterfragen. Mit der schriftlichen Ausarbeitung weisen die Studierenden nach, dass sie zu einfachen wissenschaftlichen Arbeiten in der Lage sind, d.h. bspw. zu einem logischen Aufbau und zu einer sinnvollen Gliederung des Textes und zu korrektem Zitieren.</p>										
Angebotszyklus		Jedes zweite Sommersemester								
Dauer des Moduls		1 Semester								
Studentische Arbeitsbelastung		270 Std., davon 105 Std. Präsenzstudium, 100 Std. Selbststudium, 65 Std. Modulprüfungen								
Voraussetzung für die Teilnahme		Studienfachberatung zu Beginn des 1. Fachsemesters								
Leistungsnachweise		Vor- und Nachbereitung. Kurzreferate in der Übung (mit Handout). Im (Pro)Seminar: Referat, mündlich (mit Handout) und schriftliche Ausarbeitung; alternativ kann eine Hausarbeit vereinbart werden.								
Modulabschlussprüfung		Klausur (120min.)								
Voraussetzung für die Vergabe der CP		Regelmäßige, aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Bestehen der Modulprüfung								
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen		Im Nebenfachstudiengang AKVO (als AKVO-BA-NF-M2) sowie in allen archäologischen, altertumswissenschaftlichen und historischen Studiengängen als nachbarwissenschaftliche Veranstaltungen.								
Modulverantwortliche/r		PD Dr. Thomas Richter								
<b>Lehrveranstaltungen</b>										
	Typ	SWS	Semester/CP							
			1	2	3	4	5	6	7	8
Einführung in die Kulturgeschichte des Vorderen Orients II	V	2		2						
Übungen zu „Einführung in die Kulturgeschichte des Vorderen Orients II“	Ü	1		1						
Archäologisches/kulturgeschichtliches Seminar II	P/S	2		4						
Modulabschlussprüfung				2						

<b>AKVO-BA-HF-M4</b> <b>Einführung in die Archäologie der Mittleren und Späten Bronzezeit des Vorderen Orients</b>		<b>Pflichtmodul</b> <b>9CP</b>									
<b>Inhalte</b> Die Module AKVO-BA-HF-M2 bis M5 legen die für ein erfolgreiches Studium unabdingbaren archäologischen und (kultur)historischen Grundlagen. Dabei vermittelt das Modul AKVO-BA-HF-M4 grundlegende und breite Kenntnisse der materiellen Kultur und der (sozio)historischen Entwicklung in den Ländern des Vorderen Orients im Zeitraum von ca. 2000-1000 v. Chr. Dieser Zeitraum ist u.a. durch eine nachweisbare „Internationalisierung“ gekennzeichnet, die im archäologischen Fundgut nachweisbar ist. In der Veranstaltung „Archäologisches/kulturgeschichtliches Seminar“ werden die Entwicklungen auf regionaler/lokaler Ebene, ausgewählte Fragestellungen oder Fundkomplexe eingehend untersucht.											
<b>Qualifikationsziele und Kompetenzen</b> Die/der Studierende ist in der Lage, Funde und Befunde der materiellen Kultur geographisch, historisch und kulturhistorisch einzuordnen und diesbezüglich divergierende Forschungsansätze kritisch zu hinterfragen. Mit der schriftlichen Ausarbeitung weisen die Studierenden nach, dass sie zu einfachen wissenschaftlichen Arbeiten in der Lage sind, d.h. bspw. zu einem logischen Aufbau und zu einer sinnvollen Gliederung des Textes und zu korrektem Zitieren.											
Angebotszyklus		Jedes zweite Wintersemester									
Dauer des Moduls		1 Semester									
Studentische Arbeitsbelastung		270 Std., davon 105 Std. Präsenzstudium, 100 Std. Selbststudium, 65 Std. Modulprüfungen									
Voraussetzung für die Teilnahme		Studienfachberatung zu Beginn des 1. Fachsemesters									
Leistungsnachweise		Vor- und Nachbereitung. Kurzreferate in der Übung (mit Handout). Im (Pro)Seminar: Referat, mündlich (mit Handout) und schriftliche Ausarbeitung; alternativ kann eine Hausarbeit vereinbart werden.									
Modulabschlussprüfung		Klausur (120min.)									
Voraussetzung für die Vergabe der CP		Regelmäßige, aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Bestehen der Modulprüfung									
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen		Im Nebenfachstudiengang AKVO (als AKVO-BA-NF-M3) sowie in allen archäologischen, altertumswissenschaftlichen und historischen Studiengängen als nachbarwissenschaftliche Veranstaltungen.									
Modulverantwortliche/r		NN									
Lehrveranstaltungen		Typ	SWS	Semester/CP							
				1	2	3	4	5	6	7	8
Einführung in die Kulturgeschichte des Vorderen Orients III		V	2			2					
Übungen zu „Einführung in die Kulturgeschichte des Vorderen Orients III“		Ü	1			1					
Archäologisches/kulturgeschichtliches Seminar III		P/S	2			4					
Modulabschlussprüfung						2					

<b>AKVO-BA-HF-M5</b> <b>Einführung in die Archäologie der Eisenzeit des</b> <b>Vorderen Orients</b>		<b>Pflichtmodul</b> <b>9CP</b>								
<b>Inhalte</b> Die Module AKVO-BA-HF-M2 bis M5 legen die für ein erfolgreiches Studium unabdingbaren archäologischen und (kultur)historischen Grundlagen. Dabei vermittelt das Modul AKVO-BA-HF-M5 grundlegende und breite Kenntnisse der materiellen Kultur und der (sozio)historischen Entwicklung in den Ländern des Vorderen Orients im Zeitraum ab ca. 1000 v. Chr. Diese Periode ist im Vorderen Orient u.a. durch die Entstehung von Groß- (neuassyrisches Reich, neubabylonisches Reich) und „Weltreichen“ (achämenidisches Reich) geprägt, im archäologischen Fundgut u.a. Transformierungsprozesse (griechische Einflüsse). In der Veranstaltung „Archäologisches/kulturgeschichtliches Seminar“ werden die Entwicklungen auf regionaler/lokaler Ebene, ausgewählte Fragestellungen oder Fundkomplexe eingehend untersucht.										
<b>Qualifikationsziele und Kompetenzen</b> Die/der Studierende ist in der Lage, Funde und Befunde der materiellen Kultur geographisch, historisch und kulturhistorisch einzuordnen und diesbezüglich divergierende Forschungsansätze kritisch zu hinterfragen. Mit der schriftlichen Ausarbeitung weisen die Studierenden nach, dass sie zu einfachen wissenschaftlichen Arbeiten in der Lage sind, d.h. bspw. zu einem logischen Aufbau und zu einer sinnvollen Gliederung des Textes und zu korrektem Zitieren.										
Angebotszyklus		Jedes zweite Sommersemester								
Dauer des Moduls		1 Semester								
Studentische Arbeitsbelastung		270 Std., davon 105 Std. Präsenzstudium, 100 Std. Selbststudium, 65 Std. Modulprüfungen								
Voraussetzung für die Teilnahme		Studienfachberatung zu Beginn des 1. Fachsemesters								
Leistungsnachweise		Vor- und Nachbereitung. Kurzreferate in der Übung (mit Handout). Im (Pro)Seminar: Referat, mündlich (mit Handout) und schriftliche Ausarbeitung; alternativ kann eine Hausarbeit vereinbart werden.								
Modulabschlussprüfung		Klausur (120min.)								
Voraussetzung für die Vergabe der CP		Regelmäßige, aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Bestehen der Modulprüfung								
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen		Im Nebenfachstudiengang AKVO (als AKVO-BA-NF-M4) sowie in allen archäologischen, altertumswissenschaftlichen und historischen Studiengängen als nachbarwissenschaftliche Veranstaltungen.								
Modulverantwortliche/r		NN								
<b>Lehrveranstaltungen</b>										
	Typ	SWS	Semester/CP							
			1	2	3	4	5	6	7	8
Einführung in die Kulturgeschichte des Vorderen Orients IV	V	2				2				
Übungen zu „Einführung in die Kulturgeschichte des Vorderen Orients IV“	Ü	1				1				
Archäologisches/kulturgeschichtliches Seminar IV	P/S	2				4				
Modulabschlussprüfung						2				

AKVO-BA-HF-M6 Islamischer Orient A		Pflichtmodul 10CP							
Inhalte Die Islamisierung des Vorderen Orients markiert nach gängiger Auffassung das Ende der altorientalischen Kultur(en) und damit den Beginn des „Mittelalters“, ist tatsächlich aber eine Transformierung derselben, da grundlegende Elemente individuellen (z.B. Subsistenzsicherung, Klima) und gesellschaftlichen Lebens (z.B. Stratifizierung der Gesellschaft) im wesentlichen unverändert blieben und nur ggf. andere Strategien erforderten, die auf veränderten Bedingungen (z.B. Handel, Technik, Einfluss der Religion) aufbauten. Der Besuch der Veranstaltungen „Einführung in das Syrisch-Arabische“ kann, wenn Kenntnisse des modernen Arabischen (Hocharabisch oder ein Dialekt) oder einer anderen nahöstlichen Sprache (z.B. Türkei-türkisch, Neupersisch) nachgewiesen werden können, erlassen werden.									
Qualifikationsziele und Kompetenzen Die/der Studierende erkennt die wesentlichen Zusammenhänge und Unterschiede in den materiellen Hinterlassenschaften der altorientalischen und (insbesondere frühen) islamischen Kulturen in den Ländern des Vorderen Orients. Sie/er erwirbt die Fähigkeit, sich in den Ländern des Vorderen Orients verständlich zu machen und im Rahmen von Ausgrabungsprojekten oder Studien- und Forschungsreisen fundierte Orts- und Landeskenntnisse zu erlangen.									
Angebotszyklus		Beginn jedes Wintersemester							
Dauer des Moduls		2 Semester							
Voraussetzung für die Teilnahme		Studienfachberatung zu Beginn des 1. Fachsemesters							
Leistungsnachweise		Hausaufgaben sowie Vor- und Nachbereitung in der Übung. Vor- und Nachbereitung sowie Kurzreferate im (Pro)Seminar.							
Einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung		Referat in (Pro)Seminar, mündlich (mit Handout) und schriftliche Ausarbeitung; alternativ kann eine Hausarbeit vereinbart werden.							
Voraussetzung für die Vergabe der CP		Regelmäßige, aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Bestehen der Modulprüfung							
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen		In allen archäologischen, altertumswissenschaftlichen und historischen Studiengängen als nachbarwissenschaftliche Veranstaltungen.							
Modulverantwortliche/r		NN							
Lehrveranstaltungen									
	Typ	SWS	Semester/CP						
			1	2	3	4	5	6	7
Islamische Kunst/Archäologie	P/S	2	4+2						
Einführung in das Syrisch-Arabische I	Ü	2	2						
Einführung in das Syrisch-Arabische II	Ü	2	2						



AKVO-BA-HF-M7 Materielle Kultur		Pflichtmodul 10CP								
Inhalte		Behandlung ausgewählter Fundgruppen (z.B. Glyptik, Keramik, Kunsthandwerk, Plastik, Relief) in synchroner und/oder diachroner Hinsicht im Hinblick auf Kriterien wie Herstellung und Material (mineralogisch-naturwissenschaftlicher bzw. handwerklicher Aspekt), Verwendung (soziokultureller Aspekt) sowie Formgebung und Motivatik (ikonographisch-ikonologischer Aspekt), ggf. unter Einbeziehung der Schriftquellen.								
Qualifikationsziele und Kompetenzen		Die Studierenden lernen das Beschreiben, Bestimmen, Datieren, Dokumentieren und Katalogisieren von archäologischen Materialien und sind somit in der Lage, Funde in allen wesentlichen Aspekten einzuordnen.								
Angebotszyklus	Beginn jedes Sommersemester									
Dauer des Moduls	2 Semester									
Voraussetzung für die Teilnahme	Abschluss eines der Module AKVO-MAG-HF-M2 bis AKVO-MAG-HF-M5									
Leistungsnachweise	Vor- und Nachbereitung. Kurzreferate. Referat, mündlich (mit Handout) mit schriftlicher Ausarbeitung; alternativ kann eine Hausarbeit vereinbart werden.									
Einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung	Referat, mündlich (mit Handout) und schriftliche Ausarbeitung im Mindestumfang von ca. 30000 Zeichen (ohne Leerzeichen, entspricht ca. 15 Seiten [gerechnet ohne Abbildungen, Abbildungs- und Literaturverzeichnis]) in derjenigen Veranstaltung, in der kein Studiennachweis erworben wird. Wird stattdessen eine Hausarbeit vereinbart (ohne mündlichen Vortrag), beträgt der Mindestumfang ca. 40000 Zeichen. Abgabe bis spätestens drei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit.									
Voraussetzung für die Vergabe der CP	Regelmäßige, aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Bestehen der Modulprüfung									
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen	Im Nebenfachstudiengang AKVO (als AKVO-BA-NF-M6.2) sowie in allen archäologischen, altertumswissenschaftlichen und historischen Studiengängen als nachbarwissenschaftliche Veranstaltungen.									
Modulverantwortliche/r	NN									
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester/CP							
			1	2	3	4	5	6	7	8
Materielle Kultur I	P/S	2		4						
Materielle Kultur II	P/S	2			4+2					

AKVO-BA-HF-M8 Akkadisch A		Pflichtmodul 12CP								
Inhalte: Das Ziel des Moduls ist der Erwerb solider Kenntnisse über das Akkadische in der „klassisch-babylonischen“ Ausprägung der Sprache des Kodex Hammurabi (18. Jh. v. Chr.) und des Systems der akkadischen Keilschrift in ihrer neuassyrischen Ausformung.										
Qualifikationsziele und Kompetenzen Im Vordergrund stehen Lese- sowie passive Sprachkompetenz. Die Absolventen haben die Fähigkeit, sich – ausgehend von den Sprachformen altbabylonischer Zeit – andere Sprachbereiche des Akkadischen zu erschließen. Einführung in die fachspezifischen Hilfsmittel.										
Angebotszyklus	Beginn jedes Wintersemester									
Dauer des Moduls	2 Semester									
Voraussetzung für die Teilnahme	Studienfachberatung zu Beginn des 1. Fachsemesters									
Leistungsnachweise	Vor- und Nachbereitung, Hausaufgaben									
Einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung	Klausur (120min., Textbearbeitung)									
Voraussetzung für die Vergabe der CP	Regelmässige, aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Bestehen der Modulprüfung									
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen	In allen archäologischen, altertumswissenschaftlichen, historischen, philologischen und sprachwissenschaftlichen Studiengängen als nachbarwissenschaftliche Veranstaltungen.									
Modulverantwortliche/r	NN									
Lehrveranstaltungen										
	Typ	SWS	Semester/CP							
			1	2	3	4	5	6	7	8
Einführung in das Akkadische	Ü	4			6+2					
Übungen zu „Einführung in das Akkadische“ sowie Einführung in die Keilschriftlektüre	T	2			2					
Altorientalische Sprachen im Überblick <i>oder</i> Das Akkadische in seiner Überlieferung	V					2				

<b>AOAP-BA-HF-M9</b>		<b>Pflichtmodul</b>									
<b>Nachbarwissenschaften</b>		<b>10CP</b>									
Inhalte Variabel gemäß den ausgewählten Lehrveranstaltungen. Der Umfang muss mindestens 10CP betragen.											
Qualifikationsziele und Kompetenzen Durch die Wahl ausgewählter Einzelveranstaltungen oder Module anderer Studiengänge, die nicht als Nebenfach studiert werden, lernt die/der Studierende andere systematische und methodische Ansätze der Forschung kennen und erlangt die Befähigung, sie für das Hauptfach Archäologie und Philologie des Alten Orients nutzbar zu machen. Empfohlen werden insbesondere Veranstaltungen/Module der Archäometrie, anderer archäologischer Studiengänge oder der Kunstgeschichte. Wird Archäometrie nicht als Nebenfach studiert, ist der Besuch von Veranstaltungen dieses Studiengangs im Umfang von mindestens 4SWS verpflichtend.											
Angebotszyklus		Permanentes Angebot									
Dauer des Moduls		Variabel									
Voraussetzung für die Teilnahme		Entsprechend den jeweiligen Modulbeschreibungen und /oder Studienordnungen									
Leistungsnachweise		Entsprechend den jeweiligen Modulbeschreibungen und /oder Studienordnungen									
Modulprüfung		Entsprechend den jeweiligen Modulbeschreibungen und /oder Studienordnungen									
Voraussetzung für die Vergabe der CP		Entsprechend den jeweiligen Modulbeschreibungen und/oder Studienordnungen									
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen		-----									
Modulverantwortliche/r		NN									
Lehrveranstaltungen		Typ	SWS	Semester/CP							
				1	2	3	4	5	6	7	8
				10							

AKVO-BA-HF-M10 Akkadisch B		Pflichtmodul 12CP								
Inhalte Die Lektüre akkadischer Texte, insbesondere (der sprachlich weniger anspruchsvollen) sog. Alltagstexte (Briefe, Urkunden) oder Herrscherinschriften, vermittelt erste Einblicke in die Vielfalt und das Interpretationspotential altorientalischer Texte für allgemeinere, bspw. historisch-chronologische, oder für spezifisch archäologische Fragestellungen (z.B. Bauwesen, Handel, Handwerk, Stratifizierung der Gesellschaft).										
Qualifikationsziele und Kompetenzen Die/der Studierende erkennt die Relevanz der Schriftquellen für ein tieferes Verständnis der altorientalischen Kulturen und erwirbt die Fähigkeit, sich weitere Texte bzw. Themenbereiche eigenständig zu erschließen.										
Angebotszyklus		Beginn jedes Sommersemester								
Dauer des Moduls		2 Semester								
Voraussetzung für die Teilnahme		Abschluss des Moduls AKVO-BA-HF-M8								
Leistungsnachweise		Vor- und Nachbereitung, Hausaufgaben; Kurzreferate (mit Handouts).								
Einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung		Referat, mündlich mit schriftlicher Ausarbeitung zu einem im P/S Akkadische Lektüre II zu behandelnden Text(ausschnitt)								
Voraussetzung für die Vergabe der CP		Regelmäßige, aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Bestehen der Modulprüfung								
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen		In allen archäologischen, altertumswissenschaftlichen, historischen, philologischen und sprachwissenschaftlichen Studiengängen als nachbarwissenschaftliche Veranstaltungen.								
Modulverantwortliche/r		NN								
Lehrveranstaltungen										
	Typ	SWS	Semester/CP							
			1	2	3	4	5	6	7	8
Akkadische Lektüre I	P/S	2				4				
Akkadische Lektüre II	P/S	2					4			
(Forschungs)Geschichte/Geisteskultur	P/S	2					4			

<b>AKVO-BA-HF-M11</b> <b>Akkadisch C</b>		<b>Pflichtmodul</b> <b>12CP</b>								
Inhalte Die Lektüre sprachlich anspruchsvollerer akkadischer Texte – bspw. solcher der Traditionsliteratur zu Themenbereichen wie Divination, Literatur, Magie und Religion – trägt zum tieferen Verständnis grundsätzlicher Dispositionen altorientalischer Kultur(en) bei (z.B. Götterglaube, Private Frömmigkeit, Todes- und Jenseitsvorstellungen), die teilweise auch eine unmittelbare Relevanz für archäologische Fragestellungen haben (z.B. Grabanlagen, Kapellen und Tempel).										
Qualifikationsziele und Kompetenzen Die/der Studierende erlangt die Fähigkeit, sich komplexere Phänomene bzw. Kulturelemente altorientalischen Lebens auf der Basis der Schriftquellen selbständig zu erschließen und diese auch für das tiefere Verständnis im engeren Sinne archäologischer Fragestellungen nutzbar zu machen.										
Angebotszyklus		Beginn jedes Sommersemester								
Dauer des Moduls		2 Semester								
Voraussetzung für die Teilnahme		Abschluss des Moduls AKVO-BA-HF-M10								
Leistungsnachweise		Vor- und Nachbereitung, Hausaufgaben; Kurzreferate (mit Handouts).								
Einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung		Referat, mündlich (mit Handout) und schriftliche Ausarbeitung; alternativ kann eine Hausarbeit vereinbart werden.								
Voraussetzung für die Vergabe der CP		Regelmäßige, aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Bestehen der Modulprüfung								
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen		In allen archäologischen, altertumswissenschaftlichen, historischen, philologischen und sprachwissenschaftlichen Studiengängen als nachbarwissenschaftliche Veranstaltungen.								
Modulverantwortliche/r		NN								
Lehrveranstaltungen										
	Typ	SWS	Semester/CP							
			1	2	3	4	5	6	7	8
Akkadische Lektüre III	P/S	2						4		
Akkadische Lektüre IV	P/S	2							4+2	
(Forschungs)Geschichte/Geisteskultur	V	2							2	

<b>AKVO-BA-HF-M12</b>		<b>Pflichtmodul</b>																																																		
<b>Systematik und Methodik</b>		<b>10CP</b>																																																		
<b>Inhalte</b> Die im Verlauf des bisherigen Studiums erworbenen Kenntnisse zur materiellen Kultur sowie zur (sozio)kulturellen und historischen Entwicklung des Alten Orients sollen im Hinblick auf Fragestellungen zu Ikonographie, Religion und Magie, Wirtschaft und Handel, Recht usw. nutzbar gemacht werden; hinzu kommen Aspekte der Landschafts- und Siedlungsarchäologie. Dies erfolgt auf der Grundlage einer synchronen und/oder diachronen Betrachtung archäologischer Fundorte, Fund- und Objektgruppen. Die inschriftliche Überlieferung wird ggf. berücksichtigt. Das Bachelor-Kolloquium findet einleitend oder begleitend zur Bachelor-Arbeit statt. Der Vortrag über diese Arbeit (Studiennachweis) dient als Leistungskontrolle insbesondere hinsichtlich der systematisch-methodischen Ansätze.																																																				
<b>Qualifikationsziele und Kompetenzen</b> Die/der Studierende kann komplexe Fragestellungen, die sich aus unterschiedlichen Fund- oder Objektgruppen der altorientalischen Kulturen ergeben, behandeln und eigene, wissenschaftlich fundierte Interpretationsansätze aufzeigen.																																																				
Angebotszyklus		Jedes Wintersemester																																																		
Dauer des Moduls		2 Semester																																																		
Voraussetzung für die Teilnahme		Abschluss der Module AKVO-BA-HF-M1 bis M10																																																		
Leistungsnachweise		Vor- und Nachbereitung. Referat, mündlich (mit Handout) und schriftliche Ausarbeitung; alternativ kann eine Hausarbeit vereinbart werden.																																																		
Einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung		Referat, mündlich (mit Handout) und schriftliche Ausarbeitung im Mindestumfang von ca. 30000 Zeichen (ohne Leerzeichen, entspricht ca. 15 Seiten [gerechnet ohne Abbildungen, Abbildungs- und Literaturverzeichnis]) in derjenigen Veranstaltung, in der kein Studiennachweis erbracht wird. Wird stattdessen eine Hausarbeit vereinbart (ohne mündlichen Vortrag), beträgt der Mindestumfang ca. 40000 Zeichen. Abgabe bis spätestens drei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit.																																																		
Voraussetzung für die Vergabe der CP		Regelmäßige, aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Bestehen der Modulprüfung																																																		
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen		In allen archäologischen, altertumswissenschaftlichen und historischen Studiengängen als nachbarwissenschaftliche Veranstaltungen.																																																		
Modulverantwortliche/r		NN																																																		
<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Lehrveranstaltungen</th> <th rowspan="2">Typ</th> <th rowspan="2">SWS</th> <th colspan="8">Semester/CP</th> </tr> <tr> <th>1</th> <th>2</th> <th>3</th> <th>4</th> <th>5</th> <th>6</th> <th>7</th> <th>8</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Systematische und methodische Ansätze I</td> <td>P/S</td> <td>2</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>4</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Systematische und methodische Ansätze II</td> <td>P/S</td> <td>2</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>4+2</td> </tr> </tbody> </table>										Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester/CP								1	2	3	4	5	6	7	8	Systematische und methodische Ansätze I	P/S	2								4		Systematische und methodische Ansätze II	P/S	2									4+2
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester/CP																																																	
			1	2	3	4	5	6	7	8																																										
Systematische und methodische Ansätze I	P/S	2								4																																										
Systematische und methodische Ansätze II	P/S	2									4+2																																									

<b>AKVO-BA-HF-M13</b>		<b>Pflichtmodul</b>								
<b>Einführung in (forschung)geschichtliche/ kulturhistorische Fragestellungen A</b>		<b>6 CP</b>								
<p>Inhalte</p> <p>Im Rahmen dieses Moduls wird in der Form von Vorlesungen in Fragestellungen eingeführt, die – vornehmlich oder ausschließlich – auf der Grundlage der schriftlichen Überlieferung der altorientalischen Kulturen behandelt werden können. Sie widmen sich Themen aus den Bereichen Geschichte, Kult und Religion sowie Magie, Wirtschaft (u.a. Handel/Rohstoffwerb), Recht und Gesellschaft, Historische Topographie bzw. Topographie ausgewählter Fundorte und Geographie; auch forschungsgeschichtliche Fragestellungen können Gegenstand der Darstellung sein.</p> <p>Eine Belegung in den ersten Semestern des Studiums ist zu empfehlen, da die Veranstaltungen diejenigen der Module AKVO-MAG-HF-M2 bis M5 flankieren und ergänzen.</p>										
<p>Qualifikationsziele und Kompetenzen</p> <p>Die/der Studierende ist in der Lage, die in den Vorlesungen dargelegten Sachverhalte in ihren Zusammenhängen zu erkennen und die erworbenen Kenntnisse auf spezielle Fragestellungen anzuwenden (Hausarbeit). Die Prüfung dient darüber hinaus dem Erlernen bzw. dem Nachweis der Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten.</p>										
Angebotszyklus		Jedes Semester								
Dauer des Moduls		2 Semester								
Studentische Arbeitsbelastung		120 Std., davon 60 Std. Präsenzstudium, 60 Std. Selbststudium								
Voraussetzung für die Teilnahme		Studienfachberatung zu Beginn des 1. Fachsemesters								
Leistungsnachweise		-----								
Modulabschlussprüfung		Hausarbeit (ca. 15-20 Seiten [Bearbeitungszeit 4 Wochen])								
Voraussetzung für die Vergabe der CP		Bestehen der Modulprüfung								
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen		Im Nebenfachstudiengang AKVO (als AKVO-BA-NF-M6) sowie in allen archäologischen, altertumswissenschaftlichen und historischen Studiengängen als nachbarwissenschaftliche Veranstaltungen.								
Modulverantwortliche/r		NN								
Lehrveranstaltungen										
		Typ	SWS	Semester/CP						8
				1	2	3	4	5	6	
Aspekte der schriftlichen Überlieferung I		V	2		2					
Aspekte der schriftlichen Überlieferung II		V	2			2				
Modulabschlussprüfung						2				

<b>AKVO-BA-HF-M14</b>		<b>Pflichtmodul</b>								
<b>Einführung in (forschungs)geschichtliche/ kulturhistorische Fragestellungen B</b>		<b>6 CP</b>								
<b>Inhalte</b>										
Das Modul führt in komplexere, vornehmlich oder ausschließlich anhand der schriftlichen Überlieferung der altorientalischen Kulturen zu behandelnde Fragestellungen ein. Die dabei gewählten Themen entstammen Bereichen wie Geschichte und Chronologie/Zeitrechnung, Schriftenentstehung und -entwicklung sowie Wissenschaft (z.B. Zukunftsdeutung, Astronomie). Eine Belegung in den ersten Fachsemestern wird empfohlen.										
<b>Qualifikationsziele und Kompetenzen</b>										
Die/der Studierende ist in der Lage, umfassendere Wissenskomplexe in ihren Zusammenhängen zu erkennen und auf speziellere Fragen – insbesondere auch auf sich primär aus den archäologischen Funden und Befunden ergebende Ansätze – anzuwenden. Diese Fähigkeit weist sie/er insbesondere durch die Modulabschlussprüfung (Hausarbeit) nach, in der Elemente der jeweils behandelten Themen zusammengeführt und auf spezielle Fragestellungen angewendet werden. Die Prüfung dient darüber hinaus dem Erlernen bzw. dem Nachweis der Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten.										
<b>Angebotszyklus</b>		Jedes Semester								
<b>Dauer des Moduls</b>		2 Semester								
<b>Studentische Arbeitsbelastung</b>		120 Std., davon 60 Std. Präsenzstudium, 60 Std. Selbststudium								
<b>Voraussetzung für die Teilnahme</b>		Studienfachberatung zu Beginn des 1. Fachsemesters								
<b>Leistungsnachweise</b>		Vor- und Nachbereitung								
<b>Modulabschlussprüfung</b>		Hausarbeit (ca. 15-20 Seiten [Bearbeitungszeit 4 Wochen])								
<b>Voraussetzung für die Vergabe der CP</b>		Bestehen der Modulprüfung								
<b>Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen</b>		Im Nebenfachstudiengang AKVO (als AKVO-BA-NF-M7) sowie in allen archäologischen, altertumswissenschaftlichen und historischen Studiengängen als nachbarwissenschaftliche Veranstaltungen.								
<b>Modulverantwortliche/r</b>		NN								
<b>Lehrveranstaltungen</b>										
	Typ	SWS	Semester/CP							
			1	2	3	4	5	6	7	8
Aspekte der schriftlichen Überlieferung III	V	2				2				
Aspekte der schriftlichen Überlieferung IV	V	2					2			
Modulabschlussprüfung							2			



<b>AKVO-BA-HF-M15 Bachelormodul</b>		<b>Pflichtmodul 14CP</b>									
Inhalte Selbständiges Erstellen einer wissenschaftlichen Arbeit nach fachspezifischen Methoden. Die Bearbeitungszeit soll 9 Wochen nicht überschreiten (s. §23.5).											
Qualifikationsziele und Kompetenzen Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse und der erlernten wissenschaftlichen Methoden zur Lösung einer konkreten Fragestellung; sprachliche Kompetenz und schriftlicher Ausdruck.											
Angebotszyklus		Jedes Semester									
Dauer des Moduls		1 Semester									
Studentische Arbeitsbelastung		420 Std., davon 15 Std. Präsenzstudium, 405 Std. Modulprüfung									
Voraussetzung für die Teilnahme		Fachstudienberatung. Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann beantragen, wer nach §23 Abs. 1 mindestens 150CP im Hauptfach erworben hat; dabei ist der erfolgreiche Abschluss der Module AKVO-BA-HF-M1 bis M4 sowie AKVO-BA-HF-M8 verbindlich.									
Leistungsnachweise		Regelmäßige, aktive Teilnahme am Kolloquium. Zusätzlich ist ein mündlicher Vortrag (1CP) zu halten, der den aktuellen Bearbeitungsstand oder die Voraussetzungen der Bachelorarbeit zum Inhalt hat.									
Modulprüfung		-----									
Voraussetzung für die Vergabe der CP		Regelmässige, aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung; fristgerechte Abgabe der Bachelorarbeit									
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen		-----									
Modulverantwortliche/r		NN									
Lehrveranstaltungen		Typ	SWS	Semester/CP							
				1	2	3	4	5	6	7	8
Kolloquium für Examenskandidaten		Ko	1								2
Bachelorarbeit			-----								12

## 2. Wahlpflichtmodule

Es sind zwei Module der Wahlpflichtmodulgruppe AKVO-BA-HF-M16 (2×12 = 24CP) und eines der Wahlpflichtmodulgruppe AKVO-BA-HF-M17 (10CP) zu belegen.

AKVO-BA-HF-M16.1 Praxis		Wahlpflichtmodul 12CP									
Inhalte Die Arbeit in wissenschaftlichen Sammlungen und Museen ist eines der Berufsfelder der Vorderasiatischen Archäologie in Deutschland und weltweit, so dass die Absolvierung eines entsprechenden Praktikums als berufsvorbereitend gelten kann.											
Qualifikationsziele und Kompetenzen Die/der Studierende erhält einen Einblick in die verschiedenen Aufgaben archäologischer Sammlungen und (forschender) Museen, bspw. Archivierung und Katalogisierung, bestandssichernde Maßnahmen (Restauration), Publikationsvorbereitung und Publikation, Öffentlichkeitsarbeit. Die Tätigkeit kann vergütet sein und in mehreren Abschnitten erfolgen. In Absprache mit und unter vorheriger Genehmigung durch die/den Akademische/n Leiter/in und die/den Modulbeauftragte/n können auch andere Tätigkeiten anerkannt werden (z.B. bei Verlagen, Medien, humanitären Organisationen o. dgl.).											
Angebotszyklus		In den vorlesungsfreien Zeiten									
Dauer des Moduls		Mindestens ca. 6 Wochen (Sollwert 220-240h)									
Studentische Arbeitsbelastung		360 Std. (Einzelheiten entsprechend der jeweiligen Praktikumsstelle o. dgl.)									
Voraussetzung für die Teilnahme		Studienfachberatung zu Beginn des 1. Fachsemesters									
Leistungsnachweise		-----									
Modulabschlussprüfung		Anfertigung eines Tätigkeitsberichts (ca. 15000 Zeichen [ohne Leerzeichen, entspricht ca. 8 Seiten]), Abgabe spätestens 2 Monate nach Abschluss des Praktikums									
Voraussetzung für die Vergabe der CP		Bescheinigung über die Ableistung des Praktikums durch die/den Leiter/in und Bestehen der Modulabschlussprüfung									
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen		-----									
Modulverantwortliche/r		NN									
Lehrveranstaltungen											
		Typ	SWS	Semester/CP							
				1	2	3	4	5	6	7	8
Praktikum		Pr	6 Wo.	11+1							

AKVO-BA-HF-M16.2 Exkursionen A		Wahlpflichtmodul 12CP									
Inhalte Im Mittelpunkt steht der Besuch aktueller oder rezenter Ausgrabungs- und sonstiger Forschungsprojekte sowie von Museen in Ländern des Vorderen Orients (z.B. Länder der Arabische Halbinsel, Irak, Iran, Jordanien, Pakistan, Syrien, Türkei, Zypern), ggf. auch Ägyptens oder Zentralasiens. – Bei längerer Dauer der Orientexkursion kann die Teilnahme an „Eintagesexkursion Ausstellung“ erlassen werden.											
Qualifikationsziele und Kompetenzen Die/der Studierende hat die Fähigkeit, die Existenz und die Nutzung von Ressourcen (z.B. Verfügbarkeit von Wasser und Weideland) als Elemente siedlungsgeographischer und topographischer Muster (z.B. Architektur und Stadtanlage, Verkehrswege) zu erkennen. – Der Ausstellungsbesuch dient insbesondere dem Kennenlernen von Funden, aber auch der Präsentations- sowie ggf. Archivierungspraktiken.											
Angebotszyklus		Unregelmäßig									
Dauer des Moduls		2 Semester									
Studentische Arbeitsbelastung		360 Std. (Einzelheiten entsprechend der jeweiligen Exkursionsverläufe)									
Voraussetzung für die Teilnahme		Studienfachberatung zu Beginn des 1. Fachsemesters. Zum Zeitpunkt der Orientexkursion muss eines der Module AKVO-BA-HF-M2 bis AKVO-BA-HF-M5 erfolgreich abgeschlossen sein.									
Leistungsnachweise		Vor- und Nachbereitung. Referat, mündlich (mit Handout) in Übung oder (Pro)Seminar									
Einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung		Führung der Exkursionsgruppe über einen Fundort oder ggf. in einem Museum.									
Voraussetzung für die Vergabe der CP		Regelmäßige, aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Bestehen der Modulprüfung.									
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen		-----									
Modulverantwortliche/r		NN									
Lehrveranstaltungen											
		Typ	SWS	Semester/CP							
				1	2	3	4	5	6	7	8
Eintagesexkursion Ausstellung		Ex	-----	1							
Vorbereitung einer Orientexkursion		Ü o. P/S	2	2							
Orientexkursion (mindestens 12 Tage)		Ex	-----	8+1							

AKVO-BA-HF-M16.3 Exkursionen B		Wahlpflichtmodul 12CP								
Inhalte Ausstellungen und Museumssammlungen bieten die Möglichkeit, Objekte der materiellen Kultur in Querschnitten kennen zu lernen, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen kaum jemals zusammen betrachtet werden können. Darüber hinaus ist die Arbeit in Museen eines der Berufsbilder der Vorderasiatischen Archäologie. Der Besuch von Ausstellungen und Museumssammlungen dient in erster Linie dem Kennenlernen der Objekte selbst, aber auch der Präsentations- und Archivierungspraktiken. Die Gründe für die jeweils getroffene Auswahl an Ausstellungsobjekten werden, unter Berücksichtigung wissenschaftlicher und/oder didaktischer Konzepte, ermittelt. – Die Museumsexkursion wird voraussichtlich in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.										
Qualifikationsziele und Kompetenzen Die/der Studierende erlangt die Fähigkeit, den Umgang mit Originalobjekten der materiellen Kultur kritisch zu hinterfragen und Leitlinien der jeweiligen Konzepte kennenzulernen und unter eigenen Gesichtspunkten neu zu bewerten.										
Angebotszyklus		Permanent								
Dauer des Moduls		5 Semester								
Studentische Arbeitsbelastung		360 Std. (Einzelheiten entsprechend der jeweiligen Exkursionsverläufe)								
Voraussetzung für die Teilnahme		Studienfachberatung zu Beginn des 1. Fachsemesters. Zum Zeitpunkt der Museumsexkursion muss eines der Module AKVO-BA-HF-M2 bis AKVO-BA-HF-M5 erfolgreich abgeschlossen sein.								
Leistungsnachweise		Vor- und Nachbereitung. Referat, mündlich (mit Handout) in Übung oder (Pro)Seminar								
Einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung		Führung der Exkursionsgruppe in einem Museum								
Voraussetzung für die Vergabe der CP		Regelmäßige, aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Bestehen der Modulprüfung								
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen		-----								
Modulverantwortliche/r		NN								
Lehrveranstaltungen										
		Typ	SWS	Semester/CP						
				1	2	3	4	5	6	
Eintagesexkursion Ausstellung I		Ex	-----	1						
Eintagesexkursion Ausstellung II		Ex	-----	1						
Eintagesexkursion Ausstellung III		Ex	-----	1						
Eintagesexkursion Ausstellung IV		Ex	-----	1						
Vorbereitung einer Museumsexkursion		Ü o. P/S	2	2						
Museumsexkursion (ca. 6 Tage)		Ex	-----	5+1						

AKVO-BA-HF-M16.4 Orientgrabung		Wahlpflichtmodul 12CP																																																
<p><b>Inhalte</b> Die Teilnahme an einer Orientgrabung – eines der wichtigsten Tätigkeitsfelder bzw. Forschungsfelder der Vorderasiatischen Archäologie – umfasst die aktive Ausgrabungstätigkeit und/oder Befund- und Fundverwaltung (u.a. Profil- und Fundzeichnen, Profil- und Fundbeschreibung, Katalogisierung, [photographische oder andere] Dokumentation, Aufbau und/oder Betreuung von Datenbanken). Die Mitwirkung an flankierenden Untersuchungen (u.a. Oberflächenbegehungen [„Surveys“], naturwissenschaftliche Projekte) kann ebenfalls angerechnet werden. Als „Orientgrabung“ wird hierbei die Teilnahme an einem derartigen Projekt in einem Land des Vorderen Orients (insbesondere Länder der Arabischen Halbinsel, Irak, Iran, Jordanien, Pakistan, Syrien, Türkei, Zypern), in Ägypten oder Zentralasien verstanden. Die Mitarbeit an anderen, ggf. auch vor Studienbeginn durchgeführten Projekten kann angerechnet werden, sofern sie bei der/dem Akademischen Leiter/in und der/dem Modulbeauftragten schriftlich beantragt und durch ein benotetes Attestat der durchführenden Organisation bescheinigt wird. Die Voraussetzungen für die Teilnahme (s.u.) entfallen dabei. Für dieses Modul in Frage kommende Projekte können auch von anderen Trägern als dem Institut für Archäologische Wissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität durchgeführt werden (bspw. entsprechende Institutionen anderer Universitäten des In- und Auslandes, Deutsches Archäologisches Institut). Auch in diesem Fall sind die unten festgeschriebenen Rahmenbedingungen für die Teilnahme verbindlich; mit der/dem Akademischen Leiter/in und der/dem Modulbeauftragten ist Rücksprache zu halten.</p>																																																		
<p><b>Qualifikationsziele und Kompetenzen</b> Der/die Studierende erlernt die Grundzüge der archäologischen Feldforschung und Dokumentationsmethodik. Der Zeichenkurs versetzt die Studierenden in die Lage, Funde zeichnerisch zu dokumentieren und somit für weitergehende Bearbeitungen (Katalogisierung, Publikationsvorbereitung u. dgl.) vorzubereiten. Zudem erwirbt sie/er die Fähigkeit, mit einer entsprechenden Dokumentation selbständig und kritisch umzugehen</p>																																																		
Angebotszyklus		Voraussichtlich in den Sommersemesterferien																																																
Dauer des Moduls		Ca. 8 Wochen																																																
Studentische Arbeitsbelastung		360 Std. (Einzelheiten entsprechend des jeweiligen Grabungsverlaufs)																																																
Voraussetzung für die Teilnahme		Besuch der Veranstaltungen „Einführung in das Syrisch-Arabische I“ und „Einführung in das Syrisch-Arabische II“ des Moduls AKVO-BA-HF-M6																																																
Leistungsnachweise		-----																																																
Modulabschlussprüfung		Anfertigung eines Tätigkeitsberichts (ca. 15000 Zeichen [ohne Leerzeichen, entspricht ca. 8 Seiten]), Abgabe spätestens 2 Monate nach Abschluss der Grabung.																																																
Voraussetzung für die Vergabe der CP		Bescheinigung über die Grabungsteilnahme durch die/den Leiter/in und Bestehen der Modulabschlussprüfung.																																																
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen		-----																																																
Modulverantwortliche/r		NN																																																
<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Lehrveranstaltungen</th> <th rowspan="2">Typ</th> <th rowspan="2">SWS</th> <th colspan="8">Semester/CP</th> </tr> <tr> <th>1</th> <th>2</th> <th>3</th> <th>4</th> <th>5</th> <th>6</th> <th>7</th> <th>8</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zeichenkurs</td> <td>K</td> <td>2</td> <td colspan="8">2</td> </tr> <tr> <td>Orientgrabung (ca. 6 Wochen)</td> <td>Gr</td> <td>-----</td> <td colspan="8">9+1</td> </tr> </tbody> </table>										Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester/CP								1	2	3	4	5	6	7	8	Zeichenkurs	K	2	2								Orientgrabung (ca. 6 Wochen)	Gr	-----	9+1							
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester/CP																																															
			1	2	3	4	5	6	7	8																																								
Zeichenkurs	K	2	2																																															
Orientgrabung (ca. 6 Wochen)	Gr	-----	9+1																																															

AKVO-BA-HF-M17.1 Nachbarkulturen		Wahlpflichtmodul 10CP								
Inhalte Einführung in die materielle Kultur und/oder (Forschungs)Geschichte/Geisteskultur solcher geographischer Räume, die in der <i>Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients</i> üblicherweise nicht im Mittelpunkt stehen (z.B. Länder der Arabischen Halbinsel, Kaukasus, Vorderindien, Zentralasien, Zypern [s.a. die Fachbeschreibung]).										
Qualifikationsziele und Kompetenzen Die/der Studierende erlangt eine Grundkompetenz für die Beurteilung insbesondere der materiellen Hinterlassenschaften anderer Kulturregionen und erkennt Unterschiede und Gemeinsamkeiten zu den Entwicklungen insbesondere Mesopotamiens, Syriens und der Levante.										
Angebotszyklus		Unregelmäßig								
Dauer des Moduls		2 Semester								
Studentische Arbeitsbelastung		300 Std., davon 60 Std. Präsenzstudium, 175 Std. Selbststudium, 65 Std. Modulprüfung								
Voraussetzung für die Teilnahme		Abschluss der Module AKVO-BA-HF-M2 und M3 oder AKVO-BA-HF-M4 und M5								
Leistungsnachweise		Vor- und Nachbereitung. Kurzreferate. Referat, mündlich (mit Handout) und schriftliche Ausarbeitung; alternativ kann eine Hausarbeit vereinbart werden.								
Modulabschlussprüfung		Referat, mündlich (mit Handout) und schriftliche Ausarbeitung; alternativ kann eine Hausarbeit vereinbart werden.								
Voraussetzung für die Vergabe der CP		Regelmäßige, aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Bestehen der Modulprüfung								
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen		In allen archäologischen, altertumswissenschaftlichen und historischen Studiengängen als nachbarwissenschaftliche Veranstaltungen.								
Modulverantwortliche/r		NN								
Lehrveranstaltungen										
	Typ	SWS	Semester/CP							
			1	2	3	4	5	6	7	8
Nachbarkulturen I	P/S	2					4			
Nachbarkulturen II	P/S	2					4+2			

<b>AKVO-BA-HF-M17.2 Islamischer Orient B</b>		<b>Wahlpflichtmodul 10CP</b>								
Inhalte Die im Modul AKVO-BA-HF-M6 erworbenen Kenntnisse zu grundlegenden Dispositionen islamischer Gesellschaften des Vorderen Orients werden vertieft; ggf. können auch andere geographische Räume (z.B. Nordafrika, Zentralasien) behandelt werden.										
Qualifikationsziele und Kompetenzen Die Vertiefung der im Modul AKVO-BA-HF-M6 erworbenen Kenntnisse über Kunst und/oder Archäologie des Islamischen Orients führt zu einer tieferen Einsicht in Akkulturations- und Transformationsprozesse und somit kultureller Muster, die auch für das Verständnis altorientalischer Kulturen grundlegend sind.										
Angebotszyklus		Beginn in jedem Wintersemester								
Dauer des Moduls		2 Semester								
Studentische Arbeitsbelastung		300 Std., davon 60 Std. Präsenzstudium, 175 Std. Selbststudium, 65 Std. Modulprüfung								
Voraussetzung für die Teilnahme		Abschluss des Moduls AKVO-BA-HF-M6								
Leistungsnachweise		Vor- und Nachbereitung. Referat, mündlich (mit Handout) und schriftliche Ausarbeitung; alternativ kann eine Hausarbeit vereinbart werden.								
Modulabschlussprüfung		Referat, mündlich (mit Handout) und schriftliche Ausarbeitung; alternativ kann eine Hausarbeit vereinbart werden.								
Voraussetzung für die Vergabe der CP		Regelmäßige, aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Bestehen der Modulprüfung								
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen		In allen archäologischen, alttumswissenschaftlichen und historischen Studiengängen als nachbarwissenschaftliche Veranstaltungen.								
Modulverantwortliche/r		NN								
Lehrveranstaltungen										
	Typ	SWS	Semester/CP							
			1	2	3	4	5	6	7	8
Islamische Kunst/Archäologie II								4		
Islamische Kunst/Archäologie III								4+2		

AKVO-BA-HF-M17.3 Historische Topographie/Architektur		Wahlpflichtmodul 10CP								
Inhalte In den Veranstaltungen stehen einzelne Fundorte oder regionale Siedlungskomplexe und die damit assoziierten Funde im Vordergrund. Die Veranstaltungen können dabei einen synchronen oder diachronen, lokalen, regionalen oder überregionalen Schwerpunkt setzen oder sich bestimmten Siedlungs- (z.B. Runde Städte) oder Architekturmustern (z.B. Öffentliche Gebäude [Tempel, Palast, Befestigungen], Wohnhäuser, Bestattungen) widmen. Die inschriftliche Überlieferung ist ggf. heranzuziehen.										
Qualifikationsziele und Kompetenzen Ziel des Moduls ist der Erwerb solider Kenntnisse aus den Bereichen Siedlungsarchäologie, Architektur und Bauforschung in ihrer jeweiligen chronologischen und geographischen Bedingtheit.										
Angebotszyklus		Beginn in jedem Wintersemester								
Dauer des Moduls		2 Semester								
Studentische Arbeitsbelastung		300 Std., davon 60 Std. Präsenzstudium, 175 Std. Selbststudium, 65 Std. Modulprüfung								
Voraussetzung für die Teilnahme		Abschluss der Module AKVO-BA-HF-M2 bis M5								
Leistungsnachweise		Vor- und Nachbereitung, Kurzreferate. Referat, mündlich (mit Handout) und schriftliche Ausarbeitung; alternativ kann eine Hausarbeit vereinbart werden.								
Modulabschlussprüfung		Referat, mündlich (mit Handout) und schriftliche Ausarbeitung; alternativ kann eine Hausarbeit vereinbart werden.								
Voraussetzung für die Vergabe der CP		Regelmäßige, aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Bestehen der Modulprüfung								
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen		Im Nebenfachstudiengang AKVO (als AKVO-BA-NF-M6.1) sowie in allen archäologischen, altertumswissenschaftlichen und historischen Studiengängen als nachbarwissenschaftliche Veranstaltungen.								
Modulverantwortliche/r		NN								
Lehrveranstaltungen										
	Typ	SWS	Semester/CP							
			1	2	3	4	5	6	7	8
Historische Topographie I									4	
Historische Topographie II									4+2	



AKVO-BA-HF-M17.4 Altorientalische Zweitsprache		Wahlpflichtmodul 10CP								
Inhalte Das Ziel des Moduls ist der Erwerb solider Kenntnisse einer, neben dem Akkadischen, zweiten altorientalischen (Keilschrift)Sprache in einer „klassischen“ Ausprägung. In Frage kommen dafür vor allem das Sumerische (Sprache des Gudea von Lagaš und der Inschriften der III. Dynastie von Ur), Hurritische (Mittani-Hurritisch), Urartäische (Königsinschriften), Elamische („Royal Achaemenid Elamite“) und Ugaritische (Mythen/Epen). Einführung in die fachspezifischen Hilfsmittel.										
Qualifikationsziele und Kompetenzen Im Vordergrund steht passive Sprachkompetenz. Die Absolventen haben die Fähigkeit, sich – ausgehend von den in der Übung dargestellten Sprachformen und Sprachnormen – andere Überlieferungen zu erschließen.										
Angebotszyklus	Beginn in jedem Sommersemester									
Dauer des Moduls	2 Semester									
Studentische Arbeitsbelastung	300 Std., davon 60 Std. Präsenzstudium, 210 Std. Selbststudium, 30 Std. Modulprüfung									
Voraussetzung für die Teilnahme	Abschluss des Moduls AKVO-BA-HF-M8									
Studiennachweise	Vor- und Nachbereitung, Hausaufgaben, Kurzreferate (mit Handouts)									
Modulabschlussprüfung	Mündliche Prüfung (30min.)									
Voraussetzung für die Vergabe der CP	Regelmäßige, aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Bestehen der Modulprüfung									
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	In allen archäologischen, altertumswissenschaftlichen, historischen, philologischen und sprachwissenschaftlichen Studiengängen als nachbarwissenschaftliche Veranstaltungen.									
Modulverantwortliche/r	NN									
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester/CP							
			1	2	3	4	5	6	7	8
Einführung in eine Zweitsprache	Ü	4				6				
Lektüre in einer Zweitsprache	P	2				3+1				

---

Diese Seite bleibt aus drucktechnischen Gründen leer.

---

## Anhang 3 Idealtypischer Studienverlaufsplan Bachelor Hauptfach Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients

(dargestellt für AKVO-BA-HF-M1 bis M15, M16.1, M16.2, M17.1)

Semester	Modul	Veranstaltung	SWS	CP	Summe CP		
Semester 1:	HF-M1	Propädeutikum I	2	2	23		
		Tutorium	2	2			
	HF-M2	Vorlesung	2	2			
		Übung	1	1			
		(Pro)Seminar	2	4			
		Modulabschlussprüfung M2		2			
	HF-M13	Geschichte/Geisteskultur	2	2			
	HF-M6	Islamische Kunst I + Prüfung	2	4			
		Prüfungsleistung M6		2			
		Syrisch-Arabisch I	2	2			
Semester 2:	HF-M1	Propädeutikum II	2	2	23		
		Tutorium	2	2			
	HF-M3	Vorlesung	2	2			
		Übung	1	1			
		(Pro)Seminar	2	4			
		Modulabschlussprüfung M3		2			
	HF-M13	Geschichte/Geisteskultur	2	2			
	HF-M6	Modulabschlussprüfung		2			
		Syrisch-Arabisch II	2	2			
	HF-M7	Materielle Kultur I	2	4			
Semester 3:	HF-M4	Vorlesung	2	2	21		
		Übung	1	1			
		(Pro)Seminar	2	4			
		Modulabschlussprüfung M4		2			
	HF-M14	Geschichte/Geisteskultur	2	2			
	HF-M8	Modulabschlussprüfung		2			
		Einführung Akkadisch	4	6			
		Prüfungsleistung M8		2			
		Tutorium	2	2			
	Semester 4:	HF-M5	Vorlesung	2		2	19
Übung			1	1			
(Pro)Seminar			2	4			
Modulabschlussprüfung M5				2			
HF-M14		Geschichte/Geisteskultur	2	2			
		Modulabschlussprüfung M14		2			
HF-M8		Altorientalische Sprachen	2	2			
HF-M10		Akkadische Lektüre I	2	4			
Semester 5:		HF-M10	Akkadische Lektüre II	2	4	26	
			Geschichte/Geisteskultur	2	2		
	Modulabschlussprüfung M10			2			
	HF-M16.1 Praktikum			12			
	HF-M7	Materielle Kultur II	2	6			
		Modulabschlussprüfung M7		2			
Semester 6:	HF-M11	Akkadische Lektüre III	2	4	20		
	HF-M16.2	Eintagesexkursion	1				
		Vorbereitung Orientexkursion	2	2			
		Orientexkursion		8			
		Prüfungsleistung M16.2		1			
	HF-M17.1	Nachbarkulturen I	2	4			
Semester 7:	HF-M11	Akkadische Lektüre IV	2	4	18		
		Modulabschlussprüfung		2			
		Geschichte/Geisteskultur	2	2			
	HF-M12	Systematik/Methodik I	2	4			
	HF-M17.1	Nachbarkulturen II	2	4			
		Modulabschlussprüfung M17.1		2			
Semester 8:	HF-M12	Systematik/Methodik II + Pfg.	2	4	20		
		Modulabschlussprüfung M12		2			
	HF-M15	BA-Kolloquium	1	2			
		Bachelor-Arbeit		12			
	+ HF-M9	Nachbarwissenschaften		10	10		

c. 13 Tage, 77 + X SWS 180

Anmerkungen:

- Im Durchschnitt sollten pro Semester 30 CP erarbeitet werden.
- Als Auslandssemester werden das 3. oder das 5. Semester empfohlen.
- Der Studienverlaufsplan berücksichtigt den Studienbeginn zum Wintersemester.
- Die Wahlpflichtmodule werden in der Regel einmal pro akademisches Jahr angeboten.
- Die Wahlpflicht- und Nebenfachmodule können auch so belegt werden, dass eine andere CP-Zahl pro Semester erzielt wird. Insgesamt müssen 60 CP im Nebenfach gesammelt werden.

## Anhang 4 Studien- und Prüfungsleistungen

### 1. Pflichtmodule

Module und zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsformen			
		Semester Wochenstunden (SWS)	Credit Points (CP)	Leistungsnachweise nach § 6
<b>Pflichtmodul AKVO-BA-HF-M 1: Propaedeuticum Archaeologicum</b>		8	8	
Pp: Propaedeuticum Archaeologicum I		2	2	-----
T: Tutorium zu „Propaedeutium Archaeologicum I“		2	2	Leistungsnachweis
Pp: Propaedeuticum Archaeologicum II		2	2	-----
T: Tutorium zu „Propaedeutium Archaeologicum II“		2	2	Leistungsnachweis
<b>Pflichtmodul AKVO-BA-HF-M2 Einführung in die Archäologie der Frühzeit des Vorderen Orientis</b>		5	9	
V: Einführung in die Kulturgeschichte des Vorderen Orientis I		2	2	-----
Ü: Übungen zu „Einführung in die Kulturgeschichte des Vorderen Orientis I“		1	1	Leistungsnachweis
P/S: Archäologisches/ kulturgeschichtliches Seminar I		2	4	Leistungsnachweis
Modulabschlussprüfung	Klausur		2	
<b>Pflichtmodul AKVO-BA-HF-M3 Einführung in die Archäologie der Frühen Bronzezeit des Vorderen Orientis</b>		5	9	
V: Einführung in die Kulturgeschichte des Vorderen Orientis II		2	2	-----
Ü: Übungen zu „Einführung in die Kulturgeschichte des Vorderen Orientis II“		1	1	Leistungsnachweis
P/S: Archäologisches/ kulturgeschichtliches Seminar II		2	4	Leistungsnachweis
Modulabschlussprüfung	Klausur		2	
<b>Pflichtmodul AKVO-BA-HF-M4 Einführung in die Archäologie der Mittleren und Späten Bronzezeit des Vorderen Orientis</b>		5	9	
V: Einführung in die Kulturgeschichte des Vorderen Orientis III		2	2	-----
Ü: Übungen zu „Einführung in die Kulturgeschichte des Vorderen Orientis III“		1	1	Leistungsnachweis
P/S: Archäologisches/ kulturgeschichtliches Seminar III		2	4	Leistungsnachweis
Modulabschlussprüfung	Klausur		2	

Module und zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsformen			
		Semester Wochenstunden (SWS)	Credit Points (CP)	Leistungsnachweise nach § 6
<b>Pflichtmodul AKVO-BA-HF-M5 Einführung in die Archäologie der Eisenzeit des Vorderen Orients</b>		5	9	
V: Einführung in die Kulturgeschichte des Vorderen Orients IV		2	2	-----
Ü: Übungen zu „Einführung in die Kulturgeschichte des Vorderen Orients IV“		1	1	Leistungsnachweis
P/S: Archäologisches/ kulturgeschichtliches Seminar IV		2	4	Leistungsnachweis
Modulabschlussprüfung	Klausur		2	
<b>Pflichtmodul AKVO-BA-HF-M6 Islamischer Orient A</b>		6	10	
P/S: Islamische Kunst / Archäologie	Referat mit Abgabe	2	4+2	Prüfungsleistung
Ü: Einführung in das Syrisch-Arabische I		2	2	Leistungsnachweis
Ü: Einführung in das Syrisch-Arabische II		2	2	Leistungsnachweis
<b>Pflichtmodul AKVO-MAG-HF-M7 Materielle Kultur</b>		4	10	
P/S: Materielle Kultur I		2	4	Studiennachweis
P/S: Materielle Kultur II	Referat mit Abgabe	2	4+2	Prüfungsleistung
<b>Pflichtmodul AKVO-BA-HF-M8 Akkadisch A</b>		8	12	
Ü: Einführung in das Akkadische	Klausur	4	6+2	Prüfungsleistung
T: Übungen zu „Einführung in das Akkadische“ sowie Einführung in die Keilschriftlektüre		2	2	Leistungsnachweis
V: Altorientalische Sprachen im Überblick <i>oder</i> Das Akkadische in seiner Überlieferung		2	2	
<b>Pflichtmodul AKVO-BA-HF-M9 Nachbarwissenschaften</b>			10	
<b>Pflichtmodul AKVO-BA-HF-M10 Akkadisch B</b>		6	12	
P/S: Akkadische Lektüre I		2	4	Leistungsnachweis
P/S: Akkadische Lektüre II		2	4+2	Prüfungsleistung
P/S: (Forschungs)Geschichte / Geisteskultur	Referat mit Abgabe	2	4	Leistungsnachweis
<b>Pflichtmodul AKVO-BA-HF-M11 Akkadisch C</b>		6	12	
P/S: Akkadische Lektüre III		2	4	Leistungsnachweis
P/S: Akkadische Lektüre IV	Referat mit Abgabe	2	4+2	Leistungsnachweis, Prüfungsleistung
V:(Forschungs)Geschichte/G eisteskultur		2	2	
<b>Pflichtmodul AKVO-BA-HF-M12: Systematik und Methodik</b>		4	10	
P/S: Systematische und methodische Ansätze I		2	4	Leistungsnachweis
P/S: Systematische und methodische Ansätze II	Referat mit Abgabe	2	4+2	Prüfungsleistung

Module und zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsformen			
		Semester Wochenstunden (SWS)	Credit Points (CP)	Leistungsnachweise nach § 6
<b>Pflichtmodul AKVO-BA-HF-M13: Einführung in (forschungs)geschichtliche/kulturhistorische Fragestellungen A</b>		4	6	
V: (Forschungs)Geschichte/Geisteskultur I		2	2	
V: (Forschungs)Geschichte/Geisteskultur II	Hausarbeit	2	2+2	Prüfungsleistung
<b>Pflichtmodul AKVO-BA-HF-M14: Einführung in (forschungs)geschichtliche/kulturhistorische Fragestellungen B</b>		4	6	
V: (Forschungs)Geschichte/Geisteskultur III		2	2	
V: (Forschungs)Geschichte/Geisteskultur IV	Hausarbeit	2	2+2	Prüfungsleistung
<b>Pflichtmodul AKVO-BA-HF-M15: Bachelormodul</b>			14	
Ko: Bachelorkolloquium		1	2	
Bachelorarbeit	Bachelor-Arbeit		12	Prüfungsleistung
Summe Pflichtmodule		73 SWS + X SWS aus AKVO-BA-HF-M9	146	

## 2. Wahlpflichtmodule

Exemplarische Darstellung für die Wahlpflichtmodule AKVO-BA-HF-M16.1, 16.2 und 17.1

Module und zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsformen			
		Semester Wochenstunden (SWS)	Credit Points (CP)	Leistungsnachweise nach § 6
<b>Wahlpflichtmodul AKVO-BA-HF-M16.1: Praxis</b>		-----	12	
Praxis	Tätigkeitsbericht		12	Teilnahmenachweis
<b>Wahlpflichtmodul AKVO-BA-HF-M16.2: Exkursionen A</b>		2 + ca. 13 Tage	12	
Ex: Eintagesexkursion Ausstellung		1 Tag	1	Teilnahmenachweis
Ü oder P/S: Vorbereitung einer Orientexkursion		2	2	Leistungsnachweis
Ex: Orientexkursion	Ortsführung	Mindestens 12 Tage	9	Prüfungsleistung
<b>Wahlpflichtmodul AKVO-BA-HF-M17.1: Nachbarkultur</b>		4	10	
P/S: Nachbarkulturen I		2	4	Leistungsnachweis
P/S: Nachbarkulturen II	Referat mit Abgabe	2	4+2	Prüfungsleistung
Summe Wahlpflichtmodule		6 + ca. 13 Tage	34	

### Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main